

1933 - 118

QUELLEN UND FORSCHUNGEN

AUS ITALIENISCHEN ARCHIVEN UND BIBLIOTHEKEN

HERAUSGEGEBEN VOM

PREUSSISCHEN

HISTORISCHEN INSTITUT IN ROM

BAND XXIV



ROM (27).

W. REGENBERG

1932—33

(AUSLIEFERUNG: CARL FR. FLEISCHER IN LEIPZIG)

ZUR GESCHICHTE DER BISTUMSORGANISATION CAMPANIENS UND APULIENS IM 10. UND 11. JAHRHUNDERT¹⁾

VON
HANS-WALTER KLEWITZ.

Die Schicksale der römischen Kirche in den Landschaften Süditaliens während des frühen Mittelalters sind bisher noch niemals zum Gegenstand zusammenfassender Darstellung gemacht worden. Von dem Widerstreit der verschiedenen Elemente, die um den Besitz dieses Landes ringen und seine Geschichte zu jenem Chaos machen, dessen Wirklichkeit gegenüber GREGOROVIVS die Hölle Dantes als ein schwaches Schattenspiel empfand²⁾, sind auch die Einrichtungen der christlich-römischen Kirche beeinflusst und bestimmt worden; aber nicht nur haben sie sich in dem vielfachen Wechsel der Erscheinungen behauptet, sondern sie bilden sogar bis zu einem gewissen Grad innerhalb dieses Wechsels eine feste, bleibende Grösse. Wohl hat ihre Entwicklung durch den Gang der politischen Ereignisse, durch die Wirksamkeit bestimmter geistiger Kräfte und die neue Entfaltung des Papsttums im ersten Jahrhundert des neuen Jahrtausends ihre entscheidendsten Impulse erhalten, so dass die Geschichte der kirchlichen Restitution Süditaliens nur in diesem Gesamtzusammenhang dargestellt werden kann; aber umgekehrt hat sich auch das Eigenleben der kirchlichen Verwaltungsinstitutionen auf den Gang der

¹⁾ Die folgenden Studien sind im Zusammenhang der dem Verfasser übertragenen Bearbeitung des süditalienischen Abschnittes der Italia pontificia entstanden und benutzen die dafür gesammelten Materialien, denen sie Wesentliches verdanken.
²⁾ GREGOROVIVS, Wanderjahre in Italien II^o (1874) 244.

Handlung entscheidend ausgewirkt. Die Organisation der Bistümer und ihre Notwendigkeiten sind ebensowohl zum Mittel jener kirchlichen Restitution geworden wie sie ihre Voraussetzungen und Möglichkeiten in sich bargen. Es ist deshalb eine wichtige Vorarbeit für das grössere Thema, die organisatorische Entwicklung der süditalienischen Bistümer zu betrachten.

Um so mehr, als die Interpretationen der päpstlichen Urkunden, die für solche Betrachtung zur Verfügung stehen, sowohl in den grösseren Darstellungen wie in der ausgedehnten Lokalliteratur das richtige Bild eher verzeichnet als wiedergegeben haben. Von den wenigen Einzeldarstellungen vermag das ältere Werk FIMIANI¹⁾ über die Metropolen des neapolitanischen Königreiches modernen Ansprüchen ebensowenig zu genügen wie das Bistumslexikon D'AVINOS²⁾, zumal sie nur selten über die Angaben UGHELLIS hinauskommen³⁾, und auch die Arbeit GRONERS, die in der jüngeren italienischen Lokalforschung starken Eingang gefunden hat⁴⁾, bleibt an der Oberfläche haften, obwohl sie — trotz mancher grober Verstösse — mitunter dem Kern der Dinge sehr nahe kommt.

Der wesentliche Unterschied, den die kirchliche Organisation Süditaliens den übrigen Teilen der Halbinsel gegenüber aufweist, ist ihre durchgebildete Metropolitanverfassung, deren Entstehung sich unschwer aus den besonderen politischen Schicksalen des Landes erklären lässt. Man verwirrt aber die innere Geschichte der einzelnen Erzdiözese, wenn man — wie es zumeist geschieht — von ihrem späteren Zustand aus, wie ihn etwa das Zinsbuch der römischen Kirche wiedergibt, bereits ihre Anfänge betrachtet und in jeder *civitas*, die dem Erzbischof durch päpstliches Privileg bestätigt wird mit dem Rechte, Bischöfe zu ordinieren, ein Suffraganbistum sehen will.

¹⁾ FIMIANI, De ortu et progressu metropoleon ecclesiasticarum in Regno Neapolitano et Siculo (Napoli 1776). ²⁾ D'AVINO, Cenni storici sulle chiese vescovili del Regno delle due Sicilie (Napoli 1848).

³⁾ UGHELLI, Italia sacra ed. 2 (Venetiis 1717—22). ⁴⁾ A. GRONER, Die Diözesen Italiens von der Mitte des 10. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, Diss. Freiburg 1904; in italienischer

Übersetzung von G. B. GUARINI s. t. Le diocesi dalla metà del sec. X a tutto il sec. XII (Melfi 1908); zur Beurteilung durch die ital. Wissenschaft vgl. die Bemerkung von P. MECCA, Gli scritti di G. B. Guarini I (Potenza 1924) 25.

Da die Listen dieser *civitates* oder *possessiones* mitunter fast von Urkunde zu Urkunde Veränderungen aufweisen, ist dadurch nicht selten der Eindruck einer lange schwankenden, ja manchmal unheilbar verwirrten Organisation entstanden. Statt dessen wird man zu fragen haben, ob jene wechselnden Bestätigungen nicht der Ausdruck jenes Werdens sind, das zu dem festen Organisationsgefüge geführt hat, wie es zumeist schon die Urkunden des späteren 12. Jahrhunderts in Übereinstimmung mit Cencius aufweisen, in denen dann auch zuerst an Stelle der *civitates* und *possessiones* der Terminus *episcopatus* oder Ähnliches tritt. Erst auf diesem Wege wird die kirchliche Organisationsarbeit in voller Anschaulichkeit klar werden und sich zugleich auch zeigen, dass man viel mehr Unordnung in die Urkunden hineingelesen hat als in ihnen geschrieben steht.

Das Christentum hat in Süditalien frühen Eingang gefunden. Die volkreichen Städte der Magna Graecia mit ihren starken Judengemeinden vornehmlich an der Küste boten der neuen Lehre günstigen Nährboden. Die Übersicht dessen, was über Christengemeinden auf italischem Boden bekannt ist, zeigt eine grössere Zahl in Süd- als in Mittelitalien¹⁾, und was man für die folgenden Jahrhunderte von den Bistümern weiss, berechtigt zu der Behauptung, dass in kaum einer autonomen Gemeinde der Spätantike ein Bischof gefehlt haben wird²⁾. Diese Verhältnisse sind hier nicht darzustellen; zumal sie in den Katastrophen des Langobarden-Einfalls, der griechischen Wiedereroberung und der Sarazenenstürme dem völligen Verfall ziemlich nahe gebracht wurden.

In der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts, als das langobardische Königreich dem Ansturm der Franken unterliegt und mit ihnen ein

¹⁾ A. HARNACK, Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten, 2. Aufl. (1906) II 216 ff. ²⁾ J. JUNG, Organisationen Italiens von Augustus bis auf Karl den Grossen, MIÖG. Ergbd. V 31. Was über die Bistümer Italiens bis zum Beginn des 7. Jahrhunderts bekannt ist, hat F. LANZONI, Le diocesi d'Italia dalle origini al principio del sec. VII (a. 604) zusammengestellt (in Studi e testi 35 [1927]).

neues Element für die Geschichte des Papsttums wirksam wird, ist das süditalienische Land in eine campanisch-langobardische und eine apulisch-kalabrisch-griechische Zone geteilt, zwischen denen die unter griechischem Einfluss stehenden Küstenrepubliken gleichsam die Bindeglieder darstellen. Für die kirchliche Organisation und ihre Entwicklung ist diese Teilung entscheidend; denn für den römischen Einfluss schied die südliche Zone, Apulien und Kalabrien auf geraume Zeit fast ganz aus, während er in der nördlichen campanischen nicht nur erhalten blieb¹⁾, sondern bald auch neues Leben entfaltete.

I.

In der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts werden verhältnismässig kurz nacheinander die Bistümer Capua, Benevent, Salerno zu Erzbistümern erhoben. Es folgen wenig später Sorrent und Amalfi. Auch Neapel geht den gleichen Weg, doch spielen diese drei ihrer besonderen Art als Stadtstaaten wegen für unseren Zusammenhang keine besondere Rolle. So wenig auch bisher von der Kirchenpolitik der langobardischen Staaten Süditaliens bekannt ist, so sicher wird man behaupten dürfen, dass die Entstehung dieser Metropolen in den Hauptstädten der einzelnen Staaten mit den Interessen ihrer Fürsten in engstem Zusammenhang steht, zumal sich in einigen Fällen mit Bestimmtheit nachweisen lässt, dass das Gebiet des Erzbistums sich mit dem Staatsgebiet deckte oder doch decken sollte.

Für die erste dieser neuen Metropolen, Capua, ist die Einzelbetrachtung nicht durchführbar, da die Bestätigungsprivilegien nicht erhalten sind. Um so ausführlicher aber ist das für Benevent möglich.

Die Erzdiözese Benevent: Denn wir besitzen nicht nur seit der Erhebung Benevents zum Erzbistum durch Johann XIII. im

¹⁾ Im Register Johannis VIII. findet sich kein nach Apulien oder Kalabrien gerichteter Brief; nur die Britische Sammlung enthält ein Schreiben, das an die Bischöfe Campaniens und Apuliens gerichtet ist (JE. 3016). Wie weit die römische Einflusszone damals tatsächlich reichte, scheint aus dem Brief JE. 3346 hervorzugehen, der *a paribus* gerichtet ist an die Bischöfe von Gaeta, Neapel, Capua, Amalfi, Benevent und Salerno.

Jahre 969¹⁾ für fast ein ganzes Jahrhundert bis zu Stephan IX. hin die Reihe der Bestätigungsprivilegien²⁾, sondern auch für die vorangehende Bistumszeit hat sich von ihnen eine grosse Anzahl erhalten³⁾. Das älteste Privileg der Beneventaner Kirche⁴⁾ zwar ist eine Fälschung, die auf den Namen des Papstes Vitalian lautet⁵⁾, doch hat sie uns eine echte Formosus-Bulle bewahrt, von der UGHELLI noch Reste sah⁶⁾, denn der Kontext des Spuriums fällt mit dem der folgenden Marinus-Bulle, die ihrerseits Vorgänger-Privilegien erwähnt, zusammen, und das Eschatokoll ist so gefasst, wie es für die Zeit des Formosus erwartet werden muss⁷⁾. Für die Entwicklungsgeschichte des Beneventaner Diözesangebietes steht man also um 900 auf festem Boden.

Gerade damals war die Überlieferung von der Frühgeschichte der Beneventaner Kirche in feste literarische Form gebracht worden. Sie knüpfte sich an den heiligen Bischof Barbatius an, dessen Vita, da in ihr Paulus diaconus benutzt ist, nicht vor der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts entstanden sein kann⁸⁾. Dieser Heilige war ein Zeitgenosse Vitalians und ist deshalb auch zum Empfänger der erwähnten Fälschung gemacht worden, die mit Hilfe seiner Vita aus der Formosus-Bulle geschaffen wurde. Das Ziel war, das Bistum Benevent von alters her im Besitz der *ecclesia s. Michaelis in Gargano*, des grossen Nationalheiligtums der Langobarden⁹⁾, mitsamt dem Bistum Sipont zu erweisen. Die Vita rühmte diese Verbindung als das Ver-

¹⁾ JL. 3738. Die Erhebung erfolgte am 26. Mai auf einer römischen Synode nicht ohne Mitwirkung Ottos I.; vgl. dazu KÖPKE-DÜMMLER, Jahrbücher Ottos I. S. 462 f., wo Anm. 3 der Zweifel von St. 468 an der Echtheit der Bulle Johans zurückgewiesen ist. ²⁾ JL. 3822 (Johann XIV.), JL. 3884 (Gregor V.), JL. 3970 (Sergius IV.), JL. 4005 (Benedikt VIII.), JL. 4299 (Leo IX.), JL. 4383 (Stephan IX.). Aus dem 12. Jahrhundert ist nur das Privileg Anastasius' IV. erhalten (JL. 9743), vgl. unten S. 8.

³⁾ JE. †2098 (Vitalian), vgl. dazu das Folgende; JL. 3623 (Marinus), JL. 3680 (Johann XII.). ⁴⁾ Die Papstbriefe der ältesten Zeit werden hier nicht mitberücksichtigt. ⁵⁾ JE. †2098. ⁶⁾ Er erwähnt *Italia sacra*² VIII 47 zu Bischof Petrus: *Ad quem sunt Formosi papae litterae in bibliotheca Beneventana, sed adeo lacerae et corruptae, ut vix titulus legi possit.* ⁷⁾ Das Eschatokoll lautet: *Scr. p. m. Adriani scrin. kar. Rom. ecl. Dat. p. m. Anastasii primicerii defens. . . .* Vgl. dazu JL. 3529 (Benedikt IV.), wo als Datar derselbe Anastasius genannt ist. ⁸⁾ *Vita s. Barbati ep. Beneventani* ed. WAITZ, MG. SS. rer. Langob. S. 555 ff. ⁹⁾ Dazu E. GOTHEIN, Kulturentwicklung Süditaliens (1889) 76 ff.

dienst des Heiligen, der sie sich von Herzog Romuald zum Geschenk erbat, als dieser ihn um seine religiöse Hilfe im Kampf mit dem griechischen Kaiser angerufen hatte¹⁾. Soweit es sich erkennen lässt, verdient aber in diesem Bericht nur der frühe Besitz der Michaelskirche Glaubwürdigkeit²⁾, während die Vereinigung mit Sipont erst im 9. Jahrhundert erfolgt zu sein scheint. Denn das älteste Kaiserprivileg für Benevent, eine Immunitätsverleihung Karls des Grossen, weiss noch nichts davon³⁾, wohl aber die auf Grund dieser Vorurkunde abgefasste Immunitätsverleihung Karls des Kahlen⁴⁾.

Ausser Sipont und der Michaelskirche nennen sowohl die Formosus-Bulle wie die ihr folgenden Bestätigungen Marinus' II. und Johanns XII. noch Bovino, Ascoli und Larino im Beneventaner Besitz. Die Aufzählung dieser drei Orte kann, wenn man die Karte zu Rate zieht, nicht anders gedeutet werden, als dass mit ihnen das Gebiet des Bistums umschrieben werden sollte⁵⁾. Larino unweit des Tifernus (Biferno), der seit Augustus die Grenze der zweiten Region bildet⁶⁾, gibt den Punkt der nördlichen Ausdehnung, während Ascoli und Bovino die Grenze nach Apulien bezeichnen⁷⁾, von dem noch soviel

¹⁾ *Vita s. Barbati* S. 560: ait beatissimus Barbatu: „si munus tuae salutis asferre studes, unum impende beneficium, ut beati Michaelis archangeli domum, quae in Gargano sita est, et omnia quae sub ditione Sipontini episcopatus sunt ad sedem beatissimae genitricis Dei . . . in omnibus subdas . . . Illico princeps viri Dei consensit petitionibus . . . per praeceptum genitricis Dei sedi universa concessit.“

²⁾ Ludwig II. schenkt 872 dem Beneventaner Bischof das *castellum* bei der Michaelskirche, die dem Bischof seit alters untersteht, jetzt allerdings von den Sarazenen zerstört ist, MÜHLBACHER² 1249. ³⁾ DKar. 156 vom J. 787. ⁴⁾ MIOG. V 397.

⁵⁾ Bei sämtlichen Orten handelt es sich um sehr alte antike Siedlungsstätten; doch scheinen Ascoli (*Ausculum*, vgl. NISSEN, *Landeskunde Italiens* II 845) und Bovino (*Vibinum*, NISSEN *ibid.*) nach dem Bundesgenossenkrieg des J. 90 v. Chr. nicht mehr viel bedeutet zu haben, während Larino (*Larinum*) sich als einziger Hauptort des Frentaner Gebietes erhielt (NISSEN II 780. 783 f.). Denn als Bistumssitz lässt sich nur Larino nachweisen, zuerst am Ende des 5. Jahrhunderts (JK. 630), zuletzt unter Pelagius II. in der Mitte des 6. Jahrhunderts (JK. 955), vgl. LANZONI S. 277.

⁶⁾ NISSEN II 778; Larino liegt nur 6 km vom Fluss entfernt (*ibid.* S. 783). ⁷⁾ Beide Orte waren ausser dem früh eingegangenen *Aecae*, an dessen Stelle später Troia gegründet wurde, vgl. unten S. 27, die wichtigsten Pforten aus dem samnitischen Hochland nach Apulien südlich von Lucera, vgl. A. v. HOFMANN, *Das Land Italien und seine Geschichte* (1921) 349.

in das Beneventaner Diözesangebiet einbegriffen wird als nördlich der von Bovino zum Gargano-Heiligtum zu ziehenden Linie gelegen ist.

Dass diese Interpretation richtig ist, geht unzweideutig aus einer Urkunde Agapits II. hervor, in der festgestellt wird, dass Trivento und Termoli von alters her zur Beneventaner Kirche gehören, obwohl weder vorher noch auch eine geraume Zeit nachher in den Bestätigungsprivilegien von diesen Orten die Rede ist¹⁾. Die Verfügung Agapits II. macht auf Veranlassung des Bischofs Johann von Benevent die Weihe zweier Presbyter zu Bischöfen von Trivento und Termoli, die der Papst selbst *irrationabiler* vorgenommen hat, durch ihre Exkommunikation rückgängig, eben weil der Bischof mit seinen Privilegien sein Recht auf jene Orte erweisen konnte. Innerhalb des Gebietes der Beneventaner Kirche sollte es damals ausser dem einen Bischof keinen anderen geben, und dieser achtete sorgfältig auf die Erhaltung dieses Zustandes: Parochien und Diözesen — so heisst es in der Urkunde — sollen dem Beneventaner Prinzipat zurückgegeben und dem Bischof Johann bestätigt werden²⁾, und es ist daraus nicht nur zu entnehmen, dass Bistum und Prinzipat eine Einheit bildeten oder als solche galten, sondern auch, dass es sich bei diesen Termini zunächst noch um nichts anderes handelt als um die kirchlichen Verwaltungsbezirke, denen die widerrechtlich zu Bischöfen geweihten Presbyter vorgestanden hatten unter der Leitung des einen Beneventaner Bischofs. Zugleich aber wird auch deutlich, dass die Erinnerung an die Verhältnisse der älteren Bischofszeit wieder lebendig wurde, gefördert vielleicht durch griechische Einflüsse³⁾. Auf jeden Fall scheint sich das Bedürfnis nach einem Ausbau der Verwaltungsorganisation geltend gemacht zu haben, denn wir möchten meinen, dass auch jener *pseudo-episcopus* Leo von Larino,

¹⁾ Die Urkunde Agapits vom März 947 (JL. 3636); Trivento und Termoli stehen erst von der 983 Dezember 6 gegebenen Urkunde Johanns XIV. (JL. 3822) an in den Beneventaner Privilegien.

²⁾ JL. 3636: . . . *et parochias et dioceses ex integro Beneventano principatui retradimus, renovamus atque confirmamus eidem Johanni Beneventano episcopo eiusque successoribus in perpetuum possidendum.*

³⁾ In diesem Sinne deutet J. GAY, *L'Italie méridionale* S. 355 diesen Vorgang sowohl wie den gleich zu erwähnenden *pseudo-episcopus* von Larino.

der ungefähr zur gleichen Zeit in einer Beneventaner Herzogsurkunde erscheint, einen gleichen Fall darstellt wie er bei Trivento und Termoli in Erscheinung trat¹⁾.

So wurde die Erhebung des Bistums zum Metropolitanbezirk doppelter Notwendigkeit gerecht. Sie vertrug sich mit den Interessen des Staates, der die Einheit seines Gebietes nicht durch eine Reihe nebengeordneter selbständiger Bistümer gefährden lassen konnte, und schuf zugleich durch die Begründung von Suffraganen der Ausdehnung und Vertiefung des kirchlichen Lebens auch organisatorisch den notwendigen Raum.

Der entscheidende Passus in der Erhebungsurkunde Johanns XIII. (JL. 3738) lautet: *tribuentes tibi . . . potestatem et honorem archiepiscopatus, ita ut fraternitas tua et successores tui infra tuam diocesim in locis quibus olim fuerant semper imperpetuum episcopos consecret, qui vestrae subiaceant ditioni*; und ebenso drückt auch die folgende Urkunde Johanns XIV. (JL. 3822) einen werdenden Zustand aus, denn sie spricht nicht von inzwischen geschaffenen Suffraganbistümern, sondern verleiht nur *licentiam . . . episcopos ordinandi in his videlicet civitatibus*. Diese Form ist für die folgenden Bestätigungen massgebend geworden, an denen auffällt, dass ihr Kontext niemals auf die Bulle Johanns XIII. zurückgreift, wohl aber auf die älteren Urkunden Marinus' II. (JL. 3623) und Johanns XII. (JL. 3680). Das Privileg Leos IX. (JL. 4299) und ihm folgend das Stephans IX. (JL. 4383) bringt eine neue Fassung: *hoc etiam tibi concedimus, ut per singula loca, quae ditioni archiepiscopatus Beneventani subiaceant, ubi ex antiqua legali institutione episcopalis sedis habitur, episcopos canonice constituas et consecres. . .* Dann klafft in der Überlieferung eine empfindliche Lücke; erst eine Bulle Anastasius' IV. vom 22. September 1153 (JL. 9743) macht den Wandel des Urkundenformulars sichtbar: *. . . statuentes, ut possessiones illabatae permaneant, in quibus haec propriis duximus exprimenda vocabulis: episcopatus videlicet. . .* Auf diese Liste der Suffragane folgt die Reihe der übrigen Besitzungen an Klöstern und Kirchen.

¹⁾ Urkunde Landolfs II. und Paldolfs I. von 952 Mai 6 bei K. VOIGT, Beiträge zur Diplomatik der langobardischen Fürsten, Diss. Göttingen 1902, S. 67 n. 144.

Aus dieser Übersicht lässt sich ablesen, dass fast ein Jahrhundert lang die Entwicklung im Fluss geblieben ist, denn auch nach der Mitte des 11. Jahrhunderts werden nicht die der Beneventaner Metropolitangewalt unterliegenden Bistümer bestätigt, wie es im 12. Jahrhundert geschieht, sondern dem Erzbischof ist nur das Recht eingeräumt, in Orten, die seiner kirchlichen Oberhoheit unterliegen, Bischöfe zu weihen unter Berücksichtigung der älteren Traditionen. Da in den Privilegien Leos und Stephans die der Beneventaner Hoheit unterliegenden *loca* bereits vor dieser Verfügung genannt sind, wird es um so deutlicher, dass auch jetzt noch nicht für sie alle die Bistumseigenschaft angenommen werden darf. Um so weniger also dürfen die älteren Urkunden in solchem Sinne gedeutet werden. So erst werden die Veränderungen in der wachsenden Zahl der in den Privilegien genannten Diözesanorte verständlich, und es bleibt kein Raum mehr übrig für die Meinung, die in den wechselnden „Suffraganen“ des Beneventaner Erzbistums eine der dunkelsten Fragen der kirchlichen Geographie Italiens im Mittelalter gesehen hat¹⁾. Statt dessen möchte es so scheinen, als ob für den tatsächlichen Suffraganbestand Benevents im 10. und 11. Jahrhundert aus den päpstlichen Privilegien nichts zu erkennen sei. Doch wäre das nur richtig, wenn man sie isoliert betrachtet und ausser Acht lässt, dass sie die schwebenden und unfertigen Verhältnisse, die durch die politischen Schicksale jener Jahrhunderte hervorgerufen wurden, auf das Genaueste wiedergeben. Denn es ist nicht nur danach zu fragen, ob nicht die Veränderung von Urkunde zu Urkunde selbst über die Veränderung der allgemeinen Lage etwas auszusagen vermag, sondern es fehlt auch nicht an Hilfsmitteln, die für die erschöpfende Aus-

¹⁾ So FABRE-DUCHESNE, *Liber censuum* S. 35. Die Darstellung bei GRONER S. 35 ff. von der Begründung des Beneventaner Sprengels stellt den Inhalt der Urkunden von Johann XIII. an zusammen, ohne ihn auszudeuten. GAY S. 353 ff. verfährt kaum anders, berücksichtigt aber das Schicksal des östlichen Diözesangebietes in den Griechenkämpfen. Die Gleichsetzung von Bistum und Prinzipat, die F. CHALANDON, *La domination normande* I 19 f. aus JL. 3636 in der Art folgert, dass mit der Ortsnamenliste der Urkunden bis zu Benedikt VIII. auch die Hauptorte des Prinzipats gewonnen seien, wird so weitgehend nicht gewagt werden dürfen, vgl. unten S. 17.

deutung der Bestätigungsbullen zur Verfügung stehen. Das sind vor allem die Bischofslisten¹⁾, die die Existenz eines Suffraganbistums wenigstens für bestimmte Augenblicke zu sichern vermögen. Die innere Geschichte des Metropolitanbezirkes lässt sich in vielen Einzelbeobachtungen aufspüren, die sich zu einem einheitlichen Bilde der mühevollen Kleinarbeit zusammenfügen, in der die Neuordnung der kirchlichen Organisation schrittweise erreicht worden ist.

Es sind zunächst neun Ortsnamen, die in der Bulle Johanns XIII. (JL. 3738) genannt werden: S. Agatha, Avellino, Quintodecimo, Ariano, Ascoli, Bovino, Larino, Telese, Alife. Die Ordnung ist streng geographisch und reicht nicht über den Umkreis der Privilegien aus der bischöflichen Zeit hinaus; nur seine Westgrenze ist deutlicher bestimmt, und hier ist sogleich auch mit der Arbeit begonnen worden. Denn die Urkunde, durch die Erzbischof Landulf 970, also schon im nächsten Jahre S. Agatha zum Bistum erhoben hat, ist noch erhalten, und es lässt sich aus ihr die Anschauung gewinnen von der Art, in der man bei der Begründung der neuen Bistümer vorging²⁾. Deutlich wird als Ziel die Wiederherstellung des verfallenen Kirchenlebens angegeben, und im Sinne der päpstlichen Verfügung wird ausdrücklich auf eine frühere bischöfliche Würde der Kirche von S. Agatha hingewiesen³⁾. Ob das der Wirklichkeit entsprach, ist schwer zu entscheiden. Denn wohl geht S. Agatha de' Goti auf das antike *Saticula* zurück, das an strategisch äusserst bedeutsamer Stelle gelegen⁴⁾, auch nach der Neubegründung durch die Goten noch eine wichtige Rolle in den kriegerischen Verwicklungen der Langobardenzeit gespielt hat, aber von einem älteren Bischof ist keine Nachricht auf uns gekommen. Auf jeden Fall bleibt festzuhalten, dass man für die mit

¹⁾ Vgl. die Beilage S. 42 ff. ²⁾ Gedruckt bei UGHELLI² VIII 345 *ex tabulario Agathensis ecclesiae*; über die Archive von S. Agatha vgl. KEHR, Gött. Nachr. 1898 S. 46.

³⁾ *Postquam hostilis impietas diversarum civitatum . . . multas Italicas desolavit ecclesias contigit plurimis elapsis annis eas propriis pontificibus frustrari. . . . Cum sancta Beneventana ecclesia sacro archiepiscopatus honore sublimaretur, compulsi nos cura regiminis earundem vestris absque pastore destitutis ecclesiis salubri dispositione succurrere atque alacri devotione in ordinandis accomodare assensum. . . . Decrevimus s. Agathens. eccl., ut olim semper episcopum habituram. . .*

⁴⁾ NISSEN II 809; v. HOFMANN, Land Italien S. 333.

der Erhebung der campanischen Erzbistümer beginnende Neuordnung zum mindesten die Fiktion aufrecht erhielt, dass es sich nur um die Restitution eines älteren Zustandes handelte. Dass gerade S. Agatha mit zu den ersten neuen Suffraganbistümern gehört, ist sicher nicht zufällig. Denn indem Erzbischof Landulf den Sprengel des neuen Bistums umschrieb, schuf er eine feste Grenze gegen die Capuaner Nachbarmetropole¹⁾. Aus dem gleichen Grunde scheint auch das Bistum Alife früh geschaffen worden zu sein. Ein Bischof lässt sich zuerst 982 nachweisen und für seinen Nachfolger besitzen wir sogar die Konsekrationsbulle, die in der gleichen Art wie Landulfs Privileg für S. Agatha den Sprengel umschreibt²⁾. Die Formulare der beiden Urkunden stimmen weitgehend miteinander überein und man darf in diesen Bistumsbestätigungsprivilegien des Metropoliten die Analogie zu der Privilegierung sehen, die er selbst für den Bereich der Erzdiözese von den Päpsten empfing.

Für die übrigen der genannten Orte fehlen ähnliche Urkunden. Nur für Bovino ist zu 971 wenigstens ein Bischof nachzuweisen³⁾. Die anderen Bischofslisten beginnen erst nach der Mitte des 11. Jahrhunderts⁴⁾, und wenn daraus auch nicht mit Sicherheit geschlossen werden darf, dass einstweilen noch keine weiteren Bistümer errichtet wurden, so bleibt doch zu beachten, dass auch die umgekehrte Annahme verfehlt wäre, die aus den für S. Agatha und Alife überlieferten Urkunden auf gleichlautende für die übrigen Orte schliessen würde. Denn für Quintodecimo ist überhaupt kein Bischof nachzuweisen; es fehlt auch in den Suffraganlisten des 12. Jahrhunderts und es kann kein Zweifel darüber sein, dass es niemals zu bischöflicher Würde gelangt ist.

Auch die Kontinuität der Bistümer, die zu einer bestimmten Zeit sich als bestehend erweisen lassen, ist nicht von vornherein gesichert; denn die Interpretation der Begründungsurkunde des Erzbistums hat noch auf die sehr wesentliche Feststellung zu achten,

¹⁾ Der Zirkumskriptionsbulle S. Agathas entspricht für das benachbarte Caiazzo die Urkunde des Erzbischofs Gerbert von Capua vom J. 978, die von der gleichen Art ist, gedr. bei UGHELLI² VI 442. ²⁾ S. unten S. 45. ³⁾ S. unten S. 46. Die Kontinuität des Bistums ist damit keineswegs gesichert. ⁴⁾ Avellino 1114; Ariano 1070; Ascoli 1107; Larino 1061; Telesse 1068.

dass ein Teil des dem Beneventaner Metropolitzen zugewiesenen Sprengels, das Grenzgebiet nach Apulien nämlich — also die Gegend um Ascoli und Bovino —, in einem Kampfgebiet lag, das Jahrzehnte lang mit den Griechen umstritten blieb. Zu fester kirchlicher Organisation war hier wohl wenig Möglichkeit, aber den römischen und langobardischen Anspruch über diese Gebiete aufrecht zu erhalten, sind die päpstlichen Urkunden ein Mittel gewesen. Das machen schon die nächsten Bestätigungen Johanns XIV. (JL. 3822), Gregors V. (JL. 3884) und Sergius' IV. (JL. 3970) deutlich, die einander wiederholend die Ortsliste um Lucera, Vulturara, Termoli, Trivento und Sessola ergänzen. Man sieht: gegen das Gebiet des griechischen Einflusses hin wird der beneventanische Anspruch energisch betont. Dass es an Versuchen nicht gefehlt haben wird, diesen Anspruch durch die Errichtung von Bistümern zu befestigen, dafür wird der Bischof Arderardus von Vulturara als Zeuge gelten dürfen, der sich von 1009 bis 1012 nachweisen lässt¹). Die Kontinuität eines solchen Bistums ist damit jedoch keineswegs sicher. Ebensowenig wie auch hier nicht von dem einen bekannten Bischof auf das Vorhandensein übriger unbekannter geschlossen werden darf. Denn wie Quintodecimo wird auch Sessola niemals als Bistumssitz in der Überlieferung erwähnt und hat wie dieses in den Suffraganlisten des 12. Jahrhunderts keinen Platz gefunden²).

Zudem hat es an griechischen Gegenbewegungen nicht gefehlt, die sich naturgemäss auf die Errichtung eigener Bistümer richten mussten. Eine Spur davon findet sich in der Bestätigungsbulle Benedikts VIII. (JL. 4014), die zunächst den Vorurkunden folgt, um dann fortfahrend zu bestätigen: *episcopatum Lesinensem et episcopatum Termola ex integro*. Die deutliche Unterscheidung zwischen den *civitates*, von denen eine Anzahl bereits Bistümer waren, und diesen beiden *episcopatus* haben wir als erneute Bestätigung unserer Ansicht festzuhalten, dass es sich bei jenen eben noch nicht schlechthin um Suffragane handelt. Wie aber sind diese zu erklären?

¹) S. unten S. 52. Dazu GAY S. 356.
kein Bistum gewesen, sondern war nach JK. 976 (558—60) eine *parochia* des Bistums Nola; vgl. ferner LANZONI S. 252.

²) Es ist auch in der älteren Zeit

Sie erweisen sich als eine griechische Gründung, denn aus dem Jahre 1010 hat sich eine nach byzantinischen Kaiserjahren datierte Urkunde eines *archiepiscopus Landenulfus* von Lesina erhalten¹⁾. Das Privileg Benedikts VIII. ist nur vier Jahre jünger und lehrt, wie getreulich die Bestätigungen des erzbischöflichen Besitzstandes die historische Wirklichkeit widerspiegeln, was nicht verwunderlich ist, da die Initiative zu der Ausstellung einer Urkunde natürlich von Benevent ausgegangen ist.

Wie Lesina ist auch das Bistum Troia, über dessen Frühgeschichte noch ausführlicher zu handeln sein wird, griechischen Ursprungs. Ebenso Dragonaria. Hier begegnet der erste bekannte Bischof 1040 in einer nach byzantinischen Kaiserjahren datierten Urkunde²⁾. Beide Orte lagen in dem Gebiet, das wenige Jahre später in den Besitz der Normannen gelangte. 1043 teilten sie ihre apulischen Eroberungen unter ihre Führer³⁾. Für die Beneventaner Kirche sind diese Wandlungen erst in der Bulle Stephans IX. bedeutsam geworden, denn als ihr Leo IX. ihre Privilegien bestätigte (JL. 4299), befand er sich wenige Wochen nach dem unglücklichen Tage von Civitate in normannischer Abhängigkeit und durfte mit Recht den Zeitpunkt für kirchliche Verwaltungsarbeit für denkbar ungeeignet halten⁴⁾. Er hat deshalb nur den Wortlaut der Vorurkunde wiederholen lassen; sein Nachfolger aber hat energisch versucht, die kirchliche Ordnung der neuen Lage anzupassen. Er formuliert eine neue Liste der Beneventaner Besitzungen (JL. 4383), in die über den bisherigen

¹⁾ Chartular von Tremiti, cod. Vat. lat. 10657 f. 95', vgl. Codices Vaticani Latini 10301—10700 rec. VATTASSO et CARUSI (1920) 614 ff. GAY, der ein in der Nationalbibliothek zu Neapel beruhendes Exemplar dieses Chartulars (vgl. Gött. Nachr. 1900 S. 215), das erst 1901 wieder in die Vaticana gekommen ist (vgl. Gött. Nachr. 1903 S. 30), für seine Studie: Le monastère de Tremiti au XI^e siècle (Mélanges d'archéologie et d'histoire XVII [1897]) 387 ff. benutzt hat, spricht L'Italie méridionale S. 364 auf Grund einer Urkunde des Chartulars von einem griechischen Erzbischof von Lucera zu Beginn des 11. Jahrhunderts. Es liegt hier offenbar eine Verwechslung mit Landulf von Lesina vor. ²⁾ Cod. Vat. lat. 10657 f. 107; vgl. GAY, Mélanges S. 402 n. 1. Über eine zweite Urkunde dieses Bischofs aus dem dritten Jahr Konstantius' IX. (= 1045) s. unten S. 47. ³⁾ Amatus von Montecassino II 30 ed. Delarc S. 84, vgl. CHALANDON I 105 f. ⁴⁾ JL. 4299 ist am 12. Juli 1053 gegeben, während das Datum der Schlacht bei Civitate der 18. Juni ist.

Stand hinaus Troia, Draconaria, Civitate, Montecorvino, Tertiveri, Biccari, (Castel-)Fiorentino, Boiano, Tocco, Monte Marano, Monte de Vico eingefügt sind, während Lesina selbstverständlich ausgefallen ist¹⁾.

Vergleicht man diese Liste der erzbischöflichen *civitates* mit dem ersten Suffraganverzeichnis in der Anastasius-Bulle (JL. 9743), der einzigen Papsturkunde, die uns für die Erkenntnis der weiteren Entwicklung zur Verfügung steht, so ergibt sich die Lösung Siponts und die Selbständigwerdung Troias, an das — wie noch gezeigt werden wird — auch Biccari verloren ging. Quintodecimo und Tocco gelangten niemals zu bischöflichem Rang, dafür sind zwei andere Orte — Frigento und Guardia — zu Suffraganen geworden. Alle diese Wandlungen aber haben sich bereits in der Zeit von 1060 bis 1075 vollzogen, als unter dem Pontificat Alexanders II. die kirchliche Neuordnung ihre erste entscheidende Phase erlebt, und sie bedeuten den wesentlichsten Schritt für die endgültige Konsolidierung der Beneventaner Erzdiözese. Das lässt sich deutlich nicht nur aus der Geschichte Siponts und Troias erkennen, die wir hier ausscheiden, sondern auch aus dem Wenigen, was an unmittelbaren Quellen für die Geschichte der Beneventaner Suffragane aus dieser Zeit erhalten ist. Im Chronicon von S. Sofia finden sich Nachrichten von zwei Beneventaner Provinzialsynoden von 1061 und 1075, aus denen hervorgeht, dass die Bistums-Neugründung sofort in Angriff genommen ist²⁾. Vereinigt man die in diesen Aufzeichnungen genannten Suffragane in einer einzigen Liste, so ergibt sich die Existenz von diesen 15 Bistümern: Civitate, Fiorentino, Larino, Montecorvino, Boiano, Telese, Trivento, Alife, Bovino, Frigento, S. Agatha, Guardia, Termoli, Lucera, Dragonaria. Wir bemerken darunter die erst von Anastasius erwähnten Frigento und Guardia, aber es fehlen noch Avellino, Monte Marano, Monte Vico, Ascoli, Tertiveri, Vulturara.

¹⁾ Gött. Nachr. 1898 S. 60 n. 3 ist missverständlich gedruckt: ... *Troiam, Draconariam civitatem, Montem Corvinum*. ... ²⁾ BERTOLINI, I documenti trascritti nel „Liber preceptorum Beneventani monasterii s. Sophiae“ in Studi di Storia Napolitana in onore di M. Schipa (Napoli 1926) n. 29. 30 (1061); n. 31 (1075). Von diesen Stücken erwies BERTOLINI (Arch. stor. ital. LXXXVI [1928] Serie VII vol. IX S. 177 ff.) n. 30 als Fälschung auf Grund von n. 29. Dennoch können die dort genannten Bischofsnamen ohne Bedenken verwendet werden (vgl. auch NA. XLVIII 562 n. 796).

Das wird kaum zufällig sein; denn zieht man die Bischofslisten hinzu, so lässt sich feststellen, dass sie für die Mehrzahl dieser Bistümer erst gegen das Ende des 11. oder zu Anfang des 12. Jahrhunderts beginnen. Nur Vulturara und Tertiveri bilden Ausnahmen, für deren Erklärung es jedoch nicht an Möglichkeiten fehlen würde. Sie näher zu erörtern erübrigt sich, weil als Ergebnis die Feststellung genügt, dass auch der Abschluss der Suffragan-Entwicklung kein plötzlicher, sondern langsam fortschreitend gewesen ist.

Davon bewahren auch die geringen Abweichungen noch einen Rest, die das Provinziale bei Albinus und Cencius gegenüber der Anastasius-Bulle aufweisen. In beiden ist Fiorentino ausgefallen, was jedoch nur als Ungenauigkeit zu werten ist, denn in späteren Provinzialen wird es geführt. Ebenso steht Tocco, für das kein Bischof zu belegen ist, zu Unrecht bei Albinus. Etwas anders jedoch verhält es sich mit dem ebenfalls nur bei Albinus begegnenden Morcone. Hier hat in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts wirklich ein Bistum bestanden, das bald jedoch wieder verschwunden zu sein scheint. Längere Dauer war dem jüngsten Beneventaner Suffragan — Limosano — beschieden. Obwohl es erst bei Albinus und Cencius erwähnt wird und in dem Verzeichnis der Anastasius-Bulle noch fehlt, reicht doch seine Geschichte in die dreissiger Jahre hinauf. In Zeugenaussagen aus dem 14. Jahrhundert ist die Kunde einer Urkunde Anaclets II. erhalten, durch die das Bistum Limosano begründet wurde¹⁾. Denn um eine „Wiederherstellung“ wird es sich dabei auch dann nicht gehandelt haben, wenn die verlorene Bulle wirklich den Eindruck einer Wiederherstellung hat erwecken wollen. Denn Limosano war eine junge Gründung, die selbst, wenn sie zu Anaclets II. Zeit als *civitas* galt, niemals zu grösserer Bedeutung gelangt ist²⁾. Ihre Erhebung zum Beneventaner Suffragan gehört in den Zusammenhang der süditalienischen Kirchenpolitik Anaclets, dessen vornehmlicher Stützpunkt in den ersten Jahren des Schismas Benevent selbst gewesen ist³⁾; weil das Bistum auf den schismatischen Papst zurück-

¹⁾ Gött. Nachr. 1903 S. 560 n. 60. ²⁾ Eine Urkunde für Montecassino erwähnt 1109 ein *castrum Limessanum*, vgl. MG. SS. VII 778 mit Anm. 43. ³⁾ Dazu O. VEHSE in dieser Zeitschrift XXII 137 ff.

ging, scheint es von Anastasius nicht anerkannt worden zu sein, sondern hat sich erst später durchgesetzt.

Die Betrachtung über die Entwicklung der Beneventaner Erzdiözese ist damit abgeschlossen; ihre Ausführlichkeit rechtfertigt sich um des Nachweises willen, dass die Geschichte der Suffragane keineswegs zu den dunkelsten Fragen der kirchlichen Geographie gehört, weil die Verfügungen der einzelnen Papstprivilegien durchaus eindeutig und klar sind. Zugleich liessen sich dadurch gleichsam als Beispiel von allgemeiner Geltung die Grundzüge aufzeigen, in denen sich die Entwicklung der süditalienischen Metropolen überhaupt vollzogen hat.

Das Erzbistum Salerno: Je deutlicher in der Geschichte der süditalienischen Metropolitansprengel das Gemeinsame ihrer Entwicklung hervortritt, um so schärfer lassen sich auch die besonderen Eigenheiten ihres einzelnen Werdens erkennen, durch die die Anschauung von der Gesamtentwicklung vervollkommnet wird. So vermag die Geschichte Salernos dem aus dem Beneventaner Material gewonnenen Bild einige wesentliche Züge hinzuzufügen.

Zwar ist für diese Metropole die Urkunde ihrer Erhebung nicht erhalten, doch lässt es sich mit Sicherheit ausmachen, dass sie noch unter Benedikt VII. zwischen November 982 und Oktober 983 erfolgt sein muss. Nachurkunden dieses Privilegs sind erhalten von Johann XV., Sergius IV. und Benedikt VIII., Clemens II., Leo IX., Stephan IX. und Alexander II.¹⁾ Ihr Tenor weist, verglichen mit den Bullen für Benevent, einen erheblichen Unterschied auf. Johann XV. nämlich verfügt: ... *habeatis licentiam et potestatem ordinandi et consecrandi episcopos in his subiectis vobis locis, hoc est: Pestanensem episcopatum cum parochiis et adiacentiis suis, et episcopatum Consiae cum parochiis, et adiacentiis suis*²⁾, *necnon et episcopatum Acerentinum, simul etiam et episcopatum Nolanum et Bisiuanensem et episcopatum Maluitanensem et*

¹⁾ JL. 3833. 3852. 3988. 4011. 4027. 4032. 4143. 4259. 4386. 4636.

²⁾ Conza steht von Anfang an in den Salernitaner Urkunden. Nur durch Schreiberversehen ist es in einigen Überlieferungen von JL. 3833. 3852, denen die Drucke PFLUGK-HARTUNGs folgten, ausgefallen. Die Angabe GRONERS S. 38 ist entsprechend zu korrigieren.

episcopatum Cusentiae cum omnibus parochiis et adiacentiis eorum...

Wie lässt sich das mit unseren bisherigen Ergebnissen vereinigen?

Es entspricht vollkommen den besonderen Verhältnissen jenes Gebietes, in dem die genannten *episcopatus* liegen. Nur zwei von ihnen, Pesto und Nola, befanden sich in völlig lateinischem Gebiet¹⁾; ihre Geschichte reichte bis in die ältesten Zeiten hinauf und die Kontinuität ihrer Bischofssitze scheint wenig unterbrochen gewesen zu sein. 983 bestanden sie beide als Bistümer²⁾.

Und auch die übrigen Bistümer, die genannt werden, bestanden als solche, allerdings jedoch in griechischer Zone. Die Urkunde Johannis XV., die der verlorenen Benedikts VII. genau entsprechen wird, stellt nichts anderes dar, als einen Versuch, der tatsächlichen Herrschaft der griechischen Kirche in den lukanischen und kalabrischen Gebieten wenigstens den Anspruch des römischen Primates gegenüberzustellen. Auch hier ging kirchliches und weltliches Interesse Hand in Hand, denn es war ungefähr das alte Gebiet des ursprünglichen Salernitaner Fürstentums, das der neuen Metropole zugewiesen wurde. Aber wie die politischen Verhältnisse lagen, blieb einstweilen der Salernitaner Metropolitansprengel nichts anderes als ein pergamentener Anspruch, den Johannes' Nachfolger alle in der gleichen Weise bestätigten. Erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts kam auch hier die Wende. Die Notwendigkeit einer strafferen Organisation innerhalb des Gebietes, über das der Erzbischof tatsächlich verfügte, scheint schon von Leo IX. berücksichtigt worden zu sein; denn in seiner Urkunde (JL. 4259) heisst es nach der üblichen Bestätigung: *Necnon liceat tibi ordinare episcopos super congruentia loca secundum regulam ss. patrum in ipsa integritate Salernitani archiepiscopatus*. Den Beginn neuer Entwicklung bezeichnet die Bulle Stephans IX. (JL. 4386). Ähnlich wie die des gleichen Papstes für Benevent durchbricht sie die traditionelle Formulierung der Vorurkunden. Nicht *episcopatus* verleiht sie, sondern das Recht, Bischöfe zu ordinieren in den unterworfenen Orten Pesto, Conza, Acerenza, Nola, Cosenza, Bisignano, Malvito, Policastro, Marsico, Martirano und

¹⁾ GAY S. 359.

²⁾ Für Pesto vgl. die verbesserte Bischofsliste unten S. 54; für Nola, das später Suffraganbistum von Neapel wurde, GAMS S. 907.

Cassano. Von den vier Orten, die über den bisherigen Bestand hinaus genannt sind, führen die beiden letzten — Martirano und Cassano — die antigriechische Politik der Vergangenheit noch fort. Mit den beiden anderen jedoch, Policastro und Marsico nuovo, die an die alten Bischofssitze von Buxentum und Grumentum anknüpfen, kündigt sich die kommende Entwicklung ebenso an wie in der Verfügung: *insuper in arbitrio tuo esse volumus ordinandi episcopos et in aliis locis tuae dioceseos*. Denn soviel musste sicher sein, dass wenn einmal die griechischen Bistümer Kalabriens der römischen Herrschaft zurückgewonnen sein würden, eine andere Verwaltungsorganisation nötig wurde als die Verwirklichung des Salernitaner Metropolitansprengels von 983.

Diese Veränderung brachte bereits das Pontifikat Alexanders II. Denn wenn auch nicht bekannt ist, wie lange die kalabrischen Bistümer noch in Salernitaner Papsturkunden geführt worden sind, da uns den Besitzstand des Erzbistums bestätigende Privilegien bis auf Alexander III. (JL. 11604) nicht erhalten sind, so sind wir um so genauer über die kirchliche Neuorganisation der Basilikata in den beiden Erzsprengeln Conza und Acerenza unterrichtet. Sie vollzog sich nicht ohne Widerstand Salernos, das von Urban II. wenigstens den Primat über diese neuen Metropolen zugestanden erhielt¹⁾. Sehr viel praktische Bedeutung scheint diese Verleihung nicht gewonnen zu haben, denn spätere Spuren lassen sich nicht verfolgen.

Wichtiger war, dass in der gleichen Zeit die Begründung eines wirklichen Salernitaner Erzsprengels erfolgte. Noch Paschalis II. bewilligt Alfanus II. das Recht, in den Orten, wo frühere Bischofssitze aus Volksmangel eingegangen sind, solche wieder zu errichten, falls die Voraussetzungen dazu gegeben seien²⁾. Erst jetzt geht die Salernitaner Entwicklung der Beneventaner parallel. Das Ergebnis tritt uns in der Bulle Alexanders III. (JL. 11604) und bei Cencius entgegen, wo sich in völliger Entsprechung diese Salernitaner *episcopatus* aufgezählt finden: Capaccio, Policastro, Marsico nuovo, Nusco, Acerno und Sarno. Nur Capaccio (das alte Paestum) hatte eine längere Vergangenheit in den Salernitaner Papsturkunden; Policastro und Marsico nuovo waren unter Stephan IX. hinzugekommen, während

¹⁾ JL. 5707. ²⁾ JL. 5931.

die übrigen drei jüngere Gründungen waren. Soweit die Bischofslisten ein Kriterium dafür sind, sind diese Gründungen in der Zeit erfolgt, die von den Pontifikaten Alexanders II. und Calixts II. eingeschlossen wird. Für Sarno hat sich die Gründungsurkunde von 1066 erhalten, die von der gleichen Art ist, wie die Urkunden aus dem Beneventaner Sprengel¹⁾.

II.

Innerhalb der griechischen Zone Süditaliens spielt Apulien insofern eine besondere Rolle, als hier der römische Einfluss nicht ganz so aufgehoben war wie in Kalabrien und Sizilien²⁾. Zwar kann von der Ausübung der obersten kirchlichen Jurisdiktion durch den Papst im 10. Jahrhundert nicht die Rede sein³⁾, aber zu einer kirchlich vom Patriarchen in Konstantinopel abhängigen Provinz ist, wie die *Notitiae episcopatum* der griechischen Verwaltung erkennen lassen, Apulien niemals geworden. Infolgedessen hat der lateinische Ritus hier kaum nennenswerte Einbussen erlitten. Politisch aber haben sich die apulischen Bistümer dem griechischen Einfluss völlig unterworfen und ihre unmittelbare Beziehung zu Rom war lange Zeit abgebrochen.

Aus dieser Situation heraus war es verständlich, dass der erste Versuch Apuliens, das Griechenjoch abzuschütteln zugleich, auch zur Anknüpfung neuer Beziehungen mit dem römischen Papsttum führt. Melus, der von der Nachwelt als erster *dux Apuliae* gefeierte Führer des apulischen Nationalaufstandes zu Beginn des 11. Jahrhunderts hat gemeinsam mit Benedikt VIII. Kaiser Heinrich II. in Bamberg aufgesucht, um ihn zu einem Eingreifen in die apulischen Kämpfe zu bewegen, die nach den ersten Erfolgen erhebliche Rückschläge gebracht hatten⁴⁾. Es ist bekannt, dass auch Heinrichs II. Unter-

¹⁾ Vgl. unten S. 53. ²⁾ E. CASPAR, Kritische Untersuchungen zu den älteren Papsturkunden in Q. u. F. VI (1904) 257 ff.; ferner GRONER S. 28 ff.; doch s. die nächste Anmerkung. ³⁾ Sie wird von GRONER S. 28 behauptet; doch ist die Bulle Benedikts VII. (JL. 3787,) die ihm als Beweis dient, nicht für Canosa, sondern für das Kloster S. Apollonii in Canossa gegeben, vgl. IP V 393 n. 1. ⁴⁾ Vgl. u. a. BRESLAU, Jahrb. Heinrichs II t. III 159 ff.; CHALANDON I 61 ff.

nehmungen schliesslich ergebnislos geblieben sind¹⁾, so dass sie die Griechenherrschaft nur einen Augenblick lang bedroht haben. Ihn bezeichnet innerhalb der Geschichte der kirchlichen Organisation die Errichtung des Erzbistums Sipont.

Das Erzbistum Sipont erscheint noch in der Urkunde Stephans IX. für Benevent mit diesem verbunden, aber nach der herrschenden Meinung ist es 1034 von Benedikt IX. zum selbständigen Erzbistum erhoben worden²⁾. Wäre sie richtig, dann läge hier wirklich ein Fall vor, wo sich die Erneuerung der päpstlichen Privilegien auf die Abschrift alter und veralteter Vorlagen beschränkt hätte³⁾. Das ist aber nicht geschehen, sondern man hat es auch hier vorschnell für erwiesen gehalten, dass die Kurie den süditalienischen Wechseln und Wandlungen nicht zu folgen vermochte.

Das älteste Papstprivileg, das sich für Sipont erhalten hat, ist eine Entscheidung Alexanders III. in dem Streit, der zwischen den Kanonikern von Sipont und denen vom Gargano über die erzbischöfliche Würde beider Kirchen durch lange Jahre hindurch ausgefochten wurde⁴⁾. Bei dieser Gelegenheit prüfte der Papst die heute verlorenen Privilegien seiner Vorgänger Benedikt, Paschal und Eugen⁵⁾. Besondere Sorgfalt verwandte er auf das älteste Privileg Benedikts, durch das der Sipontiner Erzstuhl begründet wurde, dessen erster Inhaber ein gewisser Leo war⁶⁾. Um welches Benedikt Bulle es sich

¹⁾ An dem Erfolg der Belagerung Troias durch Heinrich II. ist mit BRESSLAU a. a. O. S. 200 f. festzuhalten gegen CHALANDON I 63 f., denn das Datum des DH. II 472 ist wirklich der 31. Mai 1022, was CHALANDON I 63 Anm. 7. bestreitet. Die dort angeführte Tatsache, dass das Datum für des Kaisers Aufenthalt in Montecassino (28./29. Juni) erst in einer späteren Redaktion der Chronik des Leo von Ostia steht, also von Petrus diaconus stammt (vgl. W. SMIDT, Kehrfeestschrift S. 263 ff.), ändert daran nichts. Aber selbst die Einnahme von Troia bedeutete keinen dauernden Erfolg der kaiserlich-päpstlichen Politik, da die Stadt nach Heinrichs Abzug sofort wieder abfiel, vgl. BRESSLAU S. 202 f. ²⁾ JL. 4122, dazu unten S. 21 Anm. 1. ³⁾ So GRONER S. 41.

⁴⁾ Urkunde Alexanders III. (JL. 14 233 nach der Urkunde Innocenz III. erwähnt, vgl. unten S. 21 Anm. 1) aus Anagni 1176 Sept. 25, gedr. Gött. Nachr. 1898 S. 322 n. 10. ⁵⁾ *Privilegia praedecessorum nostrorum pie recordationis Benedicti, Pascalis et patris nostri Eugenii.* ⁶⁾ *Vidimus quoque scriptum bonae memoriae Benedicti praedecessoris nostri, cuius tempore in ecclesia vestra archiepiscopalis*

da handelte, scheint niemals ernsthaft geprüft zu sein. Schon bei UGHELLI wird sie Benedikt IX. zugeschrieben¹⁾; ihm sind alle späteren gefolgt, und selbst GAY ist bei dieser Auffassung geblieben, als er in den Urkunden des Chartulars von Tremiti schon zum Jahre 1023 jenen ersten Erzbischof Leo von Sipont erwähnt fand²⁾. Er löste die Schwierigkeit mit der Behauptung, dass Leo schon vor seiner Erhebung durch Benedikt IX. den Erzbischofstitel angenommen haben müsse³⁾. Ganz abgesehen davon, dass niemals die Privilegierung Siponts durch Benedikt IX. erwiesen oder auch nur wahrscheinlich gemacht worden ist, kann GAYS Deutung schon deshalb nicht richtig sein, weil — wie oben ausgeführt wurde — das Bistum Sipont auch am Ende des 10. Jahrhunderts faktisch noch mit dem Beneventaner Erzbistum verbunden gewesen ist. Wie es damals ein selbständiges Bistum Sipont gar nicht gab, so fehlt auch für die Folgezeit jeder Grund für die Annahme eines solchen vor der Begründung des neuen Erzbistums. Diese erfolgte jedoch nicht durch Benedikt IX., sondern war ein Versuch Benedikts VIII., die Gelegenheit des apulischen Aufstandes auch für die römische Kirche zu nutzen und ihn dadurch mittelbar zu unterstützen. Das neue nordapulische Erzbistum konnte für die Wiedergewinnung der kirchlichen Oberhoheit sehr viel wirk-

sedes fuerat constituta et ex continentia ipsius scripti . . . manifeste comperimus ecclesiam vestram tantum archiepiscopalem sedem ab eo constitutam fuisse, cum ipse Leonem quondam Sipontinum episcopum . . . in Sipontinum archiepiscopum . . . se asserat promovisse.

¹⁾ Ohne dass diese Ansicht begründet wird; UGHELLI schreibt vielmehr nur ² VII 821 f.: *Leo primus Sipontinae sedis archiepiscopus factus ex episcopo a Benedicto IX., qui sedere coepit anno 1034 usque ad annum 1044 hoc itaque tempore sedis Sipontinae archiepiscopali dignitate exornata est. Privilegium et institutionis documentum Benedicti non habemus; memoratur tamen in alio eiusdem confirmationis privilegio, quod dedit Innocentius III.* Diese Innocenz-Urkunde (POTTHAST 1681) enthält wörtlich genau die S. 20 Anm. 5 u. 6 zitierten Abschnitte des Alexander-Privilegs. Die weitere Mitteilung UGHELLIS: *Avunt Benedictum attribuisse ei suffraganeos quattuor, Troiam, Melphiensem, Monopolitanum et Rapollanum* ist ebenfalls unbegründet und kann hier übergangen werden. Völlig verfehlt ist ihre Deutung bei Fr. CARABELLESE, *L'Apulia ed il suo comune* (1905) 164 Anm. 2. ²⁾ GAY, *Le monastère de Tremiti au XI^e siècle d'après un cartulaire inédit* in: *Mélanges d'archéologie et d'histoire XVII* (1897) 400. 407. CARABELLESE, *L'Apulia* S. 164 Anm. 3 setzt die Urkunde irrtümlich zu 1021. ³⁾ GAY, a. a. O. S. 401.

samere Dienste leisten, als wenn es weiter von dem erheblich entfernten Benevent aus verwaltet wurde, dessen Rechte zu schmälern sich in Anbetracht des grossen Zieles rechtfertigte.

Man wird es nicht als unvorsichtig schelten können, wenn die Verfügung Benedikts VIII. über die Begründung Siponts zeitlich in jenen Tagen des Jahres 1022 angesetzt wird, als er mit Kaiser Heinrich II. zusammen gegen die Griechen im Felde stand und gemeinsam mit ihm Troia belagerte¹⁾. Aber wie nachhaltige Ergebnisse dieses Feldzuges ausblieben, so ist auch Benedikts Versuch wirklicher Erfolg versagt geblieben. Wie es nach dem Zusammenbruch der Aufstandsbewegung nicht anders erwartet werden konnte, musste auch der neue Sipontiner Erzbischof den Ausgleich mit dem Griechentum erstreben, um so mehr wohl, als es an Anfeindungen Benevents nicht gefehlt haben wird. Wir finden ihn 1029 und 1037 in zwei Urkunden der Katapane Christophorus und Bivianus erwähnt²⁾, und nach seinem Tode scheint Sipont ganz unter griechischen Einfluss gekommen zu sein, denn als Bischof erscheint in den fünfziger Jahren Johannes von Trani, jener dem Griechentum ganz ergebene Kirchenfürst, dessen Name mit der Schrift des Patriarchen Kerullarios und den Auseinandersetzungen Leos IX. mit der Ostkirche verknüpft ist³⁾. Erst als in Melfi 1059 die Schwenkung der päpstlichen Normannen-Politik vollzogen wurde, hat man gewagt, gegen Johannes vorzugehen und ihn für abgesetzt erklärt⁴⁾. Es ist deshalb selbstverständlich, dass die Privilegien Leos IX. (JL. 4209) und Stephans IX. (JL. 4383) für Benevent an der Verbindung mit Sipont nichts geändert haben.

Dann aber ist sie doch gelöst worden, nicht ohne dass es dabei zum Streit mit Benevent gekommen wäre. Die Entscheidung fiel unter Alexander II., von dem sowohl bekannt ist, dass er noch einmal

¹⁾ Vgl. dazu oben S. 20 Anm. 1. ²⁾ Beide inseriert in die Urkunde des Grafen Heinrich von Monte Sant' Angelo vom J. 1095 für s. Giovanni in Lamis, gedr. bei Fr. NARDELLA, *Memorie storiche di s. Giovanni Rotondo* (Foggia 1895) S. 265 u. 266 nach einer Kopie des Archivio municipale in Foggia. Das Original angeblich in La Cava, vgl. a. a. O. S. 29 Anm. 2. — Über Christophorus vgl. CHALANDON I 82. ³⁾ CASPAR S. 264; A. MICHEL, *Humbert und Kerullarios I* (1924) 33.

⁴⁾ PETRUS DAMIANI opusc. XXXI c. 6 (MIGNE 145, 539), vgl. CASPAR S. 265 Anm. 1.

Sipont samt der Michaelskirche dem Erzbistum bestätigte¹⁾, wie auch, dass er den Cassineser Mönch Geraldus zum Erzbischof von Sipont erhob²⁾. Wäre der *episcopus G.* der beiden päpstlichen Mandate als dieser Geraldus anzusehen, so würden die beiden Massnahmen Alexanders einen merkwürdigen Widerspruch bedeuten. Das ist jedoch nicht der Fall. Denn aus dem Chartular von Tremiti ist der unmittelbare Vorgänger des von Alexander eingesetzten Bischofs bekannt³⁾. Er heisst Guisardus und ist ganz fraglos der *episcopus G.* der Alexander-Mandate⁴⁾. Man geht nicht zu weit, wenn man die Geschichte der Lösung Benevents von Sipont jetzt dahin erläutert, dass man Guisardus für den Bischof hält, der 1059 unter Widerspruch Benevents zum Nachfolger des abgesetzten Johann erhoben wurde. Wahrscheinlich aber ist er wie sein Vorgänger auch wieder in die Bahnen der griechischen Politik geraten, so dass Alexander II. es zweckmässig finden musste, den Beschwerden Benevents Gehör zu verleihen. Dieser Stimmung entsprang die Entscheidung der Lateransynode vom April 1063, die den Anspruch Benevents sicherstellte⁵⁾. Dennoch blieb die Notwendigkeit bestehen, in Nordapulien einen festeren Stützpunkt zu schaffen als es die mit Benevent verbundene Sipontiner Kirche sein konnte. Es wird in dem Zusammenhang der Gesamt-

¹⁾ Es handelt sich um zwei Mandate Alexanders II. (Gött. Nachr. 1898 S. 63 n. 4, S. 64 n. 5), von denen das eine *karissimo fratri Sipontino episcopo G.* gilt, während das andere an Erzbischof U(dalrich) gerichtet ist und ihn über die für ihn günstige Synodalentscheidung benachrichtigt. In dieser ist übrigens nur die Rede davon, dass nach dem Befund der Urkunden . . . *Sipontinam ecclesiam et s. Michaelis montis Gargani praefatae ecclesiae Beneventanae iuste subdi debere testatus est.* Wahrscheinlich würde sich Benevent auch damit begnügt haben, wenn man Sipont ihm als Suffragan unterwarf. ²⁾ Chron. mon. Casin. III 24 (MG. SS. VII 715) . . . *Geraldum etiam doctissimum per omnia clericum Teutonicum genere in archiepiscopum eccl. Sipontinae praefecit.* ³⁾ Vgl. unten S. 54. ⁴⁾ Damit rechtfertigt sich deren Datierung in dem Sinne jenes Bullariums, aus dem KEHR sie druckte. Die Zitation des Bischofs Guisardus zum 1. November 1062 nach Rom scheint mir nicht dagegen zu sprechen, obwohl der Papst an diesem Tage noch in Lucca war. Er befand sich dort bereits am 6. Juni (vgl. IP III 476 n. 1) und mochte vielleicht eine frühere Rückkehr geplant haben als später möglich geworden ist; sie erfolgte zu Anfang des neuen Jahres, vgl. JL. 4497. 4498; ferner IP IV 90 n. 2, das am 25. Januar den Papst schon in Sutri zeigt. ⁵⁾ Vgl. Anm. 1.

geschichte der kirchlichen Restitution besonders zu beachten sein, dass Alexander II. für diese Aufgabe einen deutschen Mönch aus Montecassino bestimmte¹⁾. Das erste zuverlässige Zeugnis, das von ihm bekannt ist, ist eine eigene Urkunde aus dem November 1064²⁾. Auch sie ist noch griechisch datiert, woran sich erkennen lässt, wie schwierig die Verhältnisse lagen, und welches Geschick sie erforderten. Doch scheint der neue Erzbischof der neuen Aufgabe vollkommen gewachsen gewesen zu sein; unter Gregor VII. wirkt er 1074 als Legat in Ragusa³⁾. Zu Auseinandersetzungen mit der Beneventaner Mutterkirche aber scheint es nicht mehr gekommen zu sein⁴⁾.

Das Bistum Troia. Nicht nur hinsichtlich Siponts ist die Bulle Stephans IX. missdeutet worden, auch was in Hinblick auf das Bistum Troia über sie gesagt worden ist, bedarf einer gründlichen Revision. Nach der Tradition soll Troia 1031 von Johann XIX. unmittelbar dem römischen Stuhl unterstellt worden sein, so dass seine Aufnahme unter die Pertinenzen der Beneventaner Kirchenprovinz durch Stephan IX. um so mehr eine Anomalie darzustellen schien, als Troia auch später immer romunmittelbar gewesen ist und niemals wieder in Beziehung zu Benevent genannt wird. Man hat

¹⁾ Vgl. oben S. 23 Anm. 2. Auch Udalrich von Benevent war deutscher Herkunft, vgl. STEINDORFF, Jahrb. Heinrichs III., Bd. II 463. ²⁾ Nachweise unten S. 54. ³⁾ Nachweise unten S. 54. ⁴⁾ Das einzige Suffraganbistum von Sipont ist Viesti geworden, dessen Geschichte wenigstens anmerkungswise kurz berührt werden soll. Soviel wir aus einer Bulle Innocenz' III. von 1202 Mai 25 (POTHAST 1681) wissen, ist es durch Paschal II. der Sipontiner Kirche unterworfen worden. Bestanden hat es schon zu Beginn des 11. Jahrhunderts, denn die ältesten, bisher noch niemals beachteten Nachrichten, die wir über dieses Bistum haben, finden sich in dem schon häufiger zitierten Chartular von Tremiti (cod. Vat. lat. 10657, vgl. oben S. 13 Anm. 1), wo f. a', 1, 110 zu den Jahren 1019, 1032 und 1037, also in den Zeiten der griechischen Herrschaft, ein *Alfanus s. Marinensis ac Bestane eccl. sedis ep.* genannt ist. Es hat viel für sich, die Begründung auch dieses Bischofssitzes den Griechen zuzuschreiben (vgl. dazu oben S. 12). Über seine Schicksale in der entscheidungsreichen zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts fehlen leider alle Quellen, aber die *eccl. Marinensis* (heute S. Maria di Merino) ist auch im 12. Jahrhundert noch mit Viesti verbunden gewesen (a. a. O. f. 111'; vgl. dazu die Bemerkung D'AVINO S. 747, der über Merino nur unsichere Kunde hatte).

versucht, diese Anomalie der Stephan-Bulle, an deren Echtheit älteren Meinungen gegenüber nicht mehr gezweifelt wurde, als ein Zeugnis der normannenfeindlichen Haltung des Papstes zu deuten¹⁾, obwohl man sich hätte klarmachen sollen, dass die Stellung des Papstes gegen die Normannen durch einen romunmittelbaren Bischof sehr viel eher gefestigt werden konnte, als es auf dem Umweg über den Metropolitanen und seinen Suffraganbischof möglich war.

Aber es bedarf zunächst solcher Erwägungen gar nicht, da die Erwähnung Troias in der Stephan-Bulle sich auf sehr viel einfachere Weise erklärt, indem sich die Exemtion dieses Bistums als eine späte Tradition enthüllt. Das einzige Zeugnis nämlich, das sich davon erhalten hat, ist eine Inschrift in der Kathedrale zu Troia: *dirigimus reliquias sanctorum quadraginta et Sergii et Bacchi et beati Sebastiani a sancta Romana ecclesia; ita ut nulli sedi subiaceat nisi sanctae Rom. eccl. haec Troiana plebs et directae a domino Johanne papa decimonono; per manum Angeli episcopi sigillatum cum sigillo plumbeo*²⁾.

Nach Alter und Herkunft dieser Inschrift ist niemals gefragt worden. Wir erfahren aber aus einer am Ende des 16. Jahrhunderts entstandenen Chronik des Pietrantonio Rosso, der die Geschichte der Stadt Troia von ihren Anfängen bis zum Jahre 1584 darstellte, dass diese Inschrift erst nach 1569 durch den Kardinal von Pisa, Giovanni Ricci, angebracht worden ist³⁾. Dass ihr nicht einmal eine Papst-

¹⁾ So FABRE-DUCHESNE S. 35 und ihnen folgend GRONER S. 43. ²⁾ Abgedruckt bei SCHULZ, Die mittelalterlichen Denkmäler Süditaliens (Dresden 1860) I 184. JL. 4096. ³⁾ Ristretto dell' istoria della città di Troia e sua diocesi dall' origine delle medesime al 1584 pel Notar Pietrantonio Rosso da Manfredonia ed. N. BECOTA in Rassegna Pugliese XXI (1904) 100 ff. Der Autor erzählt S. 161 sehr amüsan, dass er im J. 1569 mit dem Kardinal von Pisa (Giovanni Ricci, vgl. unten) darüber gestritten habe, ob Rom oder Troia die schönere Stadt sei. Als guter Lokalpatriot gab er natürlich dieser den Vorzug und pries vor allem die Pracht ihrer Kathedrale *che fa stupire qualsivoglia viandante, che la veda*. Das veranlasst den Kardinal zur Anbringung der Inschrift *... fu tanto amorevole questo prelado di questa città, che, fabbricandosi detta chiesa, in una pietra bianca, fè a lettere intelligibile intagliare il privilegio già detto (vgl. Anm. 2) di papa Giovanni dell' esenzione della città, che a nullo fusse soggetta se non alla sede apostolica*. Es folgt genaue Beschreibung über die Anbringung der Inschrift. — Über Giovanni Ricci vgl. u. a. MORONI, Dizionario LVII 176 ff.; er wurde 1551

urkunde zugrunde liegt, geht aus den folgenden Worten des Chronisten hervor: *Nel tesoro della cattedral chiesa di Troia, tra l'altre scritture e privilegi del vescovato, si conserva la bolla del detto vescovo Angelo, scritta con certe lettere molte dissimili dalle nostre ed in versi molto distanti l'uno dall'altro quasi due dita. A prima vista paiono lettere greche e portano tanta difficoltà, che non si possono leggere¹⁾*. Die Beweiskraft der Inschrift kann damit als erschüttert gelten, zumal von dieser frühen Romunmittelbarkeit des Bistums in seiner älteren Tradition nichts bekannt ist.

Ein wichtiger Rest von ihr hat sich in dem Fragment eines Troianer Chronicon erhalten, das A. A. PELLICCIA in seinem 1779 in Neapel erschienenen Werk *De christianae eccl. primae mediae et novissimae aetatis politia dissertationes* abdruckte²⁾. Auch Rosso benutzte es für seine Chronik³⁾ und J. D. COLETI gewann zwei Urkunden Alexanders II. daraus⁴⁾. Wenn auch der Text dieses Fragmentes vor allem in den Zahlen mitunter recht verderbt ist⁵⁾, so kann es im ganzen als zuverlässig gelten. Es beginnt im Jahre 1014 und bietet in loser annalistischer Form eine Art Bischofskatalog. Das Hauptinteresse gilt der Kathedrale und ihrer Baugeschichte und der zuweilen nur regestenhaften Überlieferung von Troianer Papst-, Herzogs- und Bischofsurkunden⁶⁾. Das Ganze ist so locker gefügt,

zum Kardinal ernannt und starb 1571 in Rom, vgl. PIEPER, Die päpstlichen Legaten und Nuntien (Münster 1897) 24 Anm. 2; ferner PASTOR, Geschichte der Päpste VI passim. Die Beziehung zu unserem Chronisten mochte daher rühren, dass Ricci in dessen Vaterstadt Manfredonia (Sipont) kurze Zeit (1544) Erzbischof gewesen war, vgl. EUBEL III 119.

¹⁾ A. a. O. S. 156. ²⁾ Über Aurelius Alexander PELLICCIA (1744—1822), der ein berühmter christlicher Archäologe seiner Zeit war, vgl. HURTER, Nomenclator III 869 und VILLANI, Scrittori ed artisti Pugliesi (Trani 1904) 764. Zwei weitere Ausgaben seines Werkes von BRAUN (Köln 1836) und in der Raccolta di varie croniche eccl. appartenenti alla storia di regno di Napoli V (Napoli 1782) 129 ff., vgl. CAPASSO-MASTROIANNI, Le fonti della storia di regno di Napoli S. 69. ³⁾ Er zitiert es S. 157. ⁴⁾ JL. 4640 a (vgl. PFLUGK-HARTUNG, Acta II 103 n. 138) und JL. 4727 — übrigens Spurium (vgl. Gött. Nachr. 1898 S. 64 n. 6) — finden sich in I. D. COLETIS Additiones ad Ughelli Italiam sacram, Venezia Bibl. Marc. cl. IX c. 148 f. 107' und f. 108 mit der Bemerkung: *litterae quas ita recitat fragmenti laudati scriptor und Chronista laudatus.* ⁵⁾ SCHULZ a. a. O. S. 182 n. 1. ⁶⁾ Vgl.

dass es das Werk mehrerer Chronisten sein könnte. Die jüngste Eintragung ist eine Schenkung Bischof Wilhelms IV. an das Kapitel vom Mai 1182¹⁾.

Der erste Bischof, den das Fragment kennt, ist Johannes, der von Benedikt IX. konsekriert sein soll und dem ein dreissigjähriges Pontifikat zugeschrieben wird²⁾. Der Bischof Angelus ist deshalb jedoch nicht unhistorisch. Denn die *Annales Barenses* überliefern von ihm, dass er am 4. Mai 1041 bei Monte Maggiore im Kampf gegen die Normannen gefallen ist — auf griechischer Seite³⁾. Es war eine jener folgenreichen Schlachten, die den bevorstehenden Wechsel der Herrschaft in Apulien ankündigten, und damit klärt sich das Verhalten der älteren Troianer Tradition auf: sie hat die griechische Zeit des Bistums übergangen.

Die Gründung Troias unfern der Stätte des antiken *Aecae*⁴⁾ war eine der ersten Taten des Katapans Boiannes gewesen, der 1018 apulischen Boden betreten hatte und dessen Energie das Griechentum in Süditalien erneuten Aufschwung verdankte⁵⁾. Gegen den neuen Stützpunkt hatte sich der Vorstoss Heinrichs II. gerichtet⁶⁾. Ob die neue Siedlung schon im Gründungsjahr oder erst wenig später ihren — griechischen — Bischof erhielt, ob Angelus der erste Bischof gewesen war oder Vorgänger hatte, ist nicht zu entscheiden und auch einigermaßen nebensächlich. Auf jeden Fall aber lässt sich auch aus der allgemeinen politischen Lage keine Stütze für die zusammengebrochene Beweiskraft der Kathedralinschrift gewinnen. Dass die Persönlichkeit Johanns XIX. nicht geeignet war, für eine süditalienische Politik die Initiative zu ergreifen, bedarf keiner Erörterung. Und dass

NIESE in Q. u. F. IX 224 Anm. 1. Die dort erwähnten normannischen Urkunden (vgl. auch Gött. Nachr. 1898 S. 52 Anm. 3) sind inzwischen gedruckt von CARABELLESE, *L' Apulia ed il suo comune* (Bari 1905).

¹⁾ PELLICCIA S. 356. ²⁾ ... *Johannes episcopus quem consecravit papa Benedictus IX. et sedit Johannes episcopus annos 30 et mensem 1 et diebus 25* (PELLICCIA S. 345). ³⁾ MG. SS. V 54. ⁴⁾ Vgl. NISSEN II 844. Die spätere Legende kennt einen heiligen Marcus, der im 3. Jahrhundert in *Aecae* gelebt haben soll und dessen Reliquien in Bovino verehrt wurden, vgl. LANZONI S. 276. ⁵⁾ Chron. mon. Casin. II 51 (MG. SS. VII 661); dazu CHALANDON I 55 ff. ⁶⁾ Vgl. oben S. 20 mit Anm. 1.

die Anregung dazu von der griechischen Gründung Troia gekommen sei, wäre auch ohne den griechischen Namen des Bischofs und sein Schicksal völlig unwahrscheinlich. Erst der Normannensieg von 1041 konnte den antigriechisch gesinnten Elementen den Raum dafür schaffen. 1042 ging Troia den Griechen verloren und entwickelte sich bald zu einer der wichtigsten Normannenfesten¹⁾. Erst dann konnte die Verbindung mit Rom möglich werden. Dass sie erfolgte, davon bewahrt das Fragment eine Spur in der Nachricht, dass Bischof Johannes von Benedikt IX. konsekriert wurde. Sie fügt sich vollkommen ein in den Rahmen unseres Gesamtbildes. Denn wir finden den Nachfolger des Johannes, den Normannen Stephan, zum erstenmal in einer Urkunde Robert Guiskards vom Jahre 1065²⁾. Für eine dreissigjährige Regierung des Johannes bleibt dabei allerdings kein Raum, aber sie wird von der Chronik des Rosso auch nur auf zwanzig Jahre angegeben³⁾, so dass es sich in dem Fragment wohl um eine Verderbtheit des gedruckten Textes handelt⁴⁾.

Damit ist jede Schwierigkeit gelöst. Die Nennung Troias in der Bulle Stephans IX. für Benevent wie die der übrigen Normanneneroberungen gehört mit zu dem Versuch, die von den Griechen befreiten Gebiete in das Gefüge der bestehenden kirchlichen Organisation einzugliedern⁵⁾. Dann hat der Ausgleich zwischen Kurie und Normannen, der auf der Synode zu Melfi 1059 vollzogen wurde, die Dinge weiter geführt; auch über die von Stephan IX. versuchte Lösung hinaus. Die Verfestigung der normannischen Herrschaft in der Capitanata und die wichtige Rolle, die Troia dabei zufiel, musste auch nach seiner Sonderstellung innerhalb der kirchlichen Organisation verlangen. Sie erfolgte im folgenden Jahrzehnt durch die unmittelbare Unterstellung Troias unter den apostolischen Stuhl. Es gewann dabei das bis dahin selbständige Bistum Biccari hinzu, ohne das sein Sprengel gar zu bedeutungslos geblieben wäre.

Biccari hatte zu den Besitzungen gehört, die Stephan IX. der Erzdiözese zugewiesen hatte, und ist kurz darauf als Bistum ein-

¹⁾ CHALANDON I 124 und passim. ²⁾ Diese Urkunde steht im Chron. von S. Sofia, BERTOLINI n. 163. ³⁾ Rosso S. 156. ⁴⁾ Vgl. dazu oben S. 26.
⁵⁾ Vgl. oben S. 13.

Pine
1079

gerichtet worden. Aber schon 1067 musste der Bischof Benedikt, mit dem bereits Nikolaus II. Schwierigkeiten gehabt hatte, abgesetzt werden¹⁾. Es ist offenbar nicht leicht gewesen, für die zahlreichen neuen Bischofssitze geeignete Persönlichkeiten zu finden, die dem Reformgeist der Kurie entsprachen. Mit der Zuweisung an Troia wurde neben dieser zugleich auch die andere Schwierigkeit gelöst, die das Nebeneinander allzu vieler Diözesen geringsten Umfanges bedeutete. Benevent aber hat sich noch jahrzehntelang erbittert gegen diese erneute Schmälerung seines Besitzes gewehrt; aber schliesslich hat sich den grösseren Interessen der Neuordnung die lokale Eigensucht fügen müssen²⁾. In Troia hat dann zunächst ältere Tradition die griechische Anfangsgeschichte des Bistums durch Schweigen vergessen zu machen versucht, während die jüngere eine römische an ihre Stelle zu setzen sich bemühte³⁾. Indem die Forschung ihr folgte, vermochte sie nicht mehr der Stephan-Bulle gerecht zu werden, deren Angaben die Dinge so schildern, wie sie gewesen sind.

Das Erzbistum Bari. Wenn auch dem nationalen Aufstande des Melus Erfolge von umgestaltender Wirksamkeit nicht beschieden waren, so ist es in der Folgezeit doch nicht überall in Apulien den Griechen gelungen, die politische Oberhoheit über die Bistümer so fest in Händen zu halten wie in Troia. Ein Zeugnis dafür ist die Frühgeschichte der Provinz Bari, die mit einer Bulle Johannis XIX. von 1025 beginnt⁴⁾. Der ursprüngliche Sitz des Bistums war Canosa gewesen, dessen christliche Tradition bis in die ersten

¹⁾ JL. 4640. Dass EWALDS Erklärungsversuch für *Biccariensis* im NA. V 343 Anm. 12 verfehlt ist, bedarf keiner weiteren Erklärung.

²⁾ Über die Einzelheiten dieses Konfliktes, die hier übergangen werden können, unterrichtet die ausführliche Gerichtsurkunde über die Entscheidung Paschalis' II. in Ferentino am 16. Oktober 1113, vgl. Gött. Nachr. 1898 S. 66 n. 7.

³⁾ Es verdient hier erwähnt zu werden, dass man auch in Rom noch zu Beginn des 13. Jahrhunderts die griechische Entstehungsgeschichte des Bistums ignorierte; aber bezeichnenderweise wusste man ebensowenig von der angeblichen Exemtion durch Johann XIX., denn eine Bulle Innozenz' III. für Foggia von 1204 (POTTHAST 2286) sagt über die Geschichte von Troia folgendes aus: *postmodum vero Troia, quae fuerat dioceseos Lucerinae sede apostolica impetravit episcopali cathedra insigniri.*

⁴⁾ JL. 4068, vgl. dazu unten S. 41.

Jahrhunderte hinauf reicht¹⁾; in den Kämpfen des 9. Jahrhunderts war es untergegangen und seitdem residierten die Bischöfe in Bari, das nach der Eroberung durch die Griechen 871 zu einem ihrer wesentlichen Stützpunkte wurde. Der Erzbischofstitel war byzantinischer Herkunft, doch wurde er — anscheinend mit Rücksicht auf Rom — meist im Zusammenhang mit dem alten Bistum Canosa geführt. Von einer Metropolitan-Provinz war trotz dieses Titels in der Zeit vor der päpstlichen Verleihung nicht die Rede.

Der Erzbischof, dem die Bulle Johannis XIX. galt, war jener Bisantius, den die Annalen von Bari 1035 bei seinem Tode als *fundator s. eccl. Barensis et cunctae urbis custos ac defensor atque terribilis et sine metu contra omnes Grecos* bezeichnen²⁾. In Anbetracht der Persönlichkeit des Papstes und der damaligen Lage des Papsttums wird es als gesichert gelten dürfen, dass die Initiative zu dieser Verleihung vom Bischof ausgegangen ist und einen Reflex der vor wenigen Jahren zusammengebrochenen Aufstandsbewegung darstellt.

Die Wirksamkeit des Bisantius und die erste Entwicklung der Bareser Diözese ist eine vollkommene Parallele zu der Begründung der Beneventaner Provinz. Auch in der Johann-Bulle für Bisantius dürfen die 18 *civitates*, die sie nennt, noch nicht als Suffragane verstanden werden. Auch die Aufgabe, die er sich zuweisen liess, lautete nur auf die Begründung eines Metropolitan Sprengels, dessen Umfang durch die Besitzliste gekennzeichnet war und innerhalb dessen dem Erzbischof das Recht zur Ordination von 12 Bischöfen zustand. Es ist für die richtige Anschauung von der Entwicklung der süditalienischen Bistumsorganisation wichtig zu sehen, dass tatsächlich die Liste des Cencius 12 Suffragane von Bari aufzählt und dass es auch hier — wie in Benevent — die gleichen sind, die schon in den Papsturkunden aus der Mitte des 12. Jahrhunderts als Suffragane genannt werden³⁾. War in der Bulle des Anastasius für Benevent von *episcopatus* die Rede, so erfolgt in der Bulle Eugens III. für Bari zum erstenmal die Unterwerfung *iure metropolitano*⁴⁾, und auch

¹⁾ LANZONI S. 188 ff.; für das folgende vgl. CASPAR S. 257 ff. ²⁾ MG. SS. V 54. ³⁾ FABRE-DUCHESNE S. 30 f., dazu unten S. 35. Die Beneventaner Entwicklung oben S. 4 ff. ⁴⁾ Cod. dipl. Bar. I 94 n. 49.

in den Urkunden für Trani wird nicht vor der Mitte des 12. Jahrhunderts von Metropolitanrechten gesprochen¹⁾. Die volle Konsolidierung der süditalienischen Metropolitanverfassung ist also erst das Werk des 12. Jahrhunderts.

Der Aufbau der Bareser Provinz hat sich im Rahmen des schon von Johann XIX. vorgezeichneten Gebietes vollzogen. Eines der ersten noch von Bisantius selbst begründeten Suffragane ist Canne gewesen. Nur für dieses Bistum, das bezeichnenderweise an der Nordgrenze des Sprengels gelegen ist, hat sich die Stiftungsurkunde noch erhalten, die ihr Herausgeber Francesco NITTI DI VITO zu Unrecht verworfen hat²⁾. Für alle übrigen sind wir auf die Bischofslisten angewiesen³⁾.

Die einzelnen Phasen der Suffragan-Entwicklung innerhalb des Sprengels von Bari mit ihrer Hilfe zu verfolgen, ist jedoch nicht von wesentlichem Interesse. Die Bedeutung der Bareser Papstprivilegien für die Geschichte der kirchlichen Neuordnung ist vielmehr anderer Art. Denn sie führen mitten hinein in die inneren Spannungen dieser Entwicklung und lassen etwas von den Kämpfen erkennen, die vornehmlich zu Ende des 11. Jahrhunderts zwischen den einzelnen Erzbistümern untereinander geführt worden sind. So verdanken wir die Kenntnis von der Eifersucht zwischen Bari und seiner Nachbarmetropole Trani und den Einblick in Art und Mittel ihres diplomatischen Kampfes den Untersuchungen CASPARS, vornehmlich zu den drei Papstprivilegien, die sich für Bari aus dem 11. Jahrhundert erhalten haben⁴⁾.

Von ihnen hatte nur das Original Alexanders II. vor den Herausgebern des Codice diplomatico Barese bestanden, während die nur in Kopien überlieferten Bullen Johanns XIX. und Urbans II. als Fälschungen verworfen wurden. Indem CASPAR diese Kritik auf ihr richtiges Mass zurückführte⁵⁾, gewann er ein wichtiges Kapitel zur

¹⁾ Zuerst in der Urkunde Hadrians IV. von 1158 Januar 22 (JL. 10382).

²⁾ Cod. dipl. Bar. VIII 15 n. 8, auch besonders unter dem Titel Due documenti apocrifi del sec. XI dell' archivio di Barletta (Trani 1913) 5 ff.

³⁾ Vgl. unten

S. 56 ff. ⁴⁾ Vgl. den S. 19 Anm. 2 genannten Aufsatz. Er erschien 1907 auch in italienischer Übersetzung von G. B. GUARINI s. t. Ricerche critiche intorno ai primi atti pontifici per la Puglia.

⁵⁾ Ohne jedoch NITTI DE VITO zu überzeugen, der sich an der Anm. 2 zitierten Stelle mit nicht genügenden Gründen zu rechtfertigen suchte; vgl. dazu CASPARS Bemerkung NA. XXXIX 584 n. 284.

Geschichte der Restitution. Die Einzelheiten seiner Ergebnisse lassen sich dahin zusammenfassen, dass die Bulle Johans XIX. über jeden Verdacht erhaben ist¹⁾; an dem Text der Verleihung Urbans II. aber haben die Baresen sich vergriffen, indem sie das rätselhafte *ecatera* der Vorurkunden Johans und Alexanders durch den Zusatz *quae in transmarini litoris ora sita esse cognoscitur* ergänzten und damit den Anspruch auf das dalmatinische Cattaro begründeten, der ihnen später im Konflikt mit dem Ragusaner Erzbischof durch Entscheidung Alexanders III. bestätigt wurde²⁾. Durch eine weitere Interpolation wurde in die Bareser Obödienzliste Trani und — nach Meinung CASPARS — auch Andria hineingeschmuggelt, obwohl damals — zu Ende des 11. Jahrhunderts — Trani selbständiges Erzbistum war und seinerseits eine uralte Romunmittelbarkeit durch Interpolation in ein Original Urbans II. zu beweisen versuchte.

Mit diesen Feststellungen aber ist der Inhalt der Bareser Urkunden deshalb noch nicht erschöpft worden, weil die im Original erhaltenen Bullen Eugens III. und Alexanders III. von CASPAR zwar erwähnt, aber nicht in die Untersuchung miteinbezogen sind³⁾. Von ihnen aus wird zunächst noch einmal eine Überprüfung des Verhältnisses von Bari und Trani notwendig.

Bari und Trani im 11. Jahrhundert. Die beiden ältesten Urkunden für Trani, die Bullen Alexanders II. und Urbans II.⁴⁾ scheinen insofern mit den Urkunden der gleichen Päpste für Bari in Widerspruch zu stehen, als eine ganze Anzahl von Orten beiden Bistümern zugewiesen werden. CASPAR glaubte das damit erklären zu können, dass die Bulle Alexanders II. für Trani, die nur in einer Abschrift des 18. Jahrhunderts vorliegt, arg verfälscht sei, zumal er es für erwiesen hielt, dass Trani selbst noch von Alexander als Suffragan der Metropole Bari unterworfen worden sei⁵⁾. Der Widerspruch

¹⁾ CASPAR wies a. a. O. S. 236 ff. nach, dass das Original der Bulle Johans XIX. der Alexander-Bulle zur Vorlage gedient hat, die ihre wörtliche Wiederholung ist. Darüber, dass das Alexander-Original jedoch nicht frei von Interpolationen ist, vgl. unten S. 36. ²⁾ JL. 12157, vgl. CASPAR S. 243. ³⁾ Die Urkunde Eugens III. noch nicht bei JL.; vgl. Cod. dipl. Bar. I 94 n. 49. Die Urkunde Alexanders III. von 1172 Juni 28 (JL. 12157), vgl. CASPAR S. 237. ⁴⁾ JL. 4514. 5414; vgl. CASPAR S. 252. ⁵⁾ CASPAR S. 253 f.

der beiden originalen Urban-Bullen für Bari und Trani aber sollte sich, da sie nur im Abstand von wenigen Tagen gegeben sind, durch die Einführung eines „sozusagen irrationalen Elementes“ erklären, dass nämlich Urban bewusst oder unbewusst in der Dringlichkeit der Geschäfte einer prinzipiellen Entscheidung aus dem Wege gegangen sei, beeinflusst durch die Schwierigkeiten seiner allgemeinen politischen Lage in den süditalienischen Verhältnissen¹⁾. Gewiss war in den Fragen der kirchlichen Organisation noch alles in der Schwebe; insofern sie eben nur zu einem geringen Teile wirklich aufgebaut war. Die Beurteilung der päpstlichen Politik hat deshalb danach zu fragen, ob die Widersprüche in den Verfügungen der Urkunden nicht daraus zu erklären sind, dass sie jener vorbereitenden Periode angehören, in der noch nicht jeder einem Erzbistum zugewiesene Stadtname zugleich auch das Suffraganbistum bedeutet, das möglicherweise später dort seinen Sitz gefunden hat. Wenn also Urban II. auf seiner Reise, die doch die kirchlichen Verhältnisse Süditaliens entscheidend ordnen sollte, ungefähr am gleichen Tage sowohl Bari wie Trani eine Anzahl der gleichen Besitzungen zuweist²⁾, so ist daraus nicht unbedingt auf eine Schwäche der päpstlichen Gewalt zu schliessen, die um alle Ansprüche zu befriedigen, unbedenklich alle Ansprüche gewährte. Der Erfolg eines solchen Versuches kirchlicher Neuordnung wäre von vornherein in Frage gestellt gewesen. Hätte es sich nämlich bei jedem gleichzeitig zwei Erzbischöfen verliehenen Stadtnamen bereits um einen Bistumssprengel gehandelt, so wäre daraus eine Fülle von Jurisdiktionsstreitigkeiten entstanden. Soweit jedoch war die Entwicklung am Ausgang des 11. Jahrhunderts noch nicht gediehen. Bei der Abgrenzung erst zu organisierender Metropolitansprengel aber konnte der Papst sehr viel eher in der angewandten Art verfahren. Dadurch dass sich die zwei benachbarten Bischöfen bewilligten Aktionsradien überschnitten, wurde zwar die Eifersucht der beiden Metropolitane untereinander geweckt, aber zugleich konnte ein um so regerer Eifer erwartet werden bei der Durchführung der kirchlichen

¹⁾ CASPAR S. 268. ²⁾ Es handelt sich — vgl. CASPAR S. 253 Anm. 8 — um Canosa, Polignano, Lavello, Cisterna, Minervino, Montemilone, Aquatetta und (vgl. unten S. 36) Andria, von denen in der Tat Canosa, Cisterna und Aquatetta, also ein Drittel, niemals die Bistumswürde erlangt haben.

Organisation, für deren endgültige Bestätigung die Kurie sich auch dann nichts vergeben hatte, wenn sie in der Zeit der Vorbereitung vielen, sich widersprechenden Wünschen gleichzeitig entgegengekommen war.

Gewiss: diese Politik barg Gefahren. Die Interpolationen der Baresen in ihre Urkunden sind ein Beispiel dafür, dass man sich in der Zeit, in der die Dinge noch im Fluss waren, nicht scheute, auch mit unlauteren Mitteln unberechtigte Ansprüche zu gutem Recht zu machen; zumal von vornherein die Versuchung nahe lag, die Bestätigungen der älteren Urkunden als Suffragane zu deuten, so dass diese Urkunden, so gedeutet, auch in der späteren Zeit einer fest ausgebildeten Metropolitan-Verfassung dazu dienen konnten alte, inzwischen überholte Ansprüche von neuem zu beleben. Wie weit dadurch neue Verwirrung entstehen konnte, wird im einzelnen abgehangen haben von der Sorgsamkeit, mit der von der päpstlichen Kanzlei die ihr vorgelegten Ansprüche geprüft wurden. Dass durch die Benutzung älterer Vorlagen in späterer Zeit Urkunden entstanden sind, die den tatsächlich bestehenden Verhältnissen nicht ganz gerecht wurden, dafür ist die Bulle Alexanders III. für Bari ein Beispiel, die für das Verhältnis dieser Metropole zu ihrer Nachbarin Trani noch einen wesentlichen Beitrag liefert.

Es ist hier noch einmal kurz daran zu erinnern, dass in die Obödienzliste des Urban-Privilegs für Bari Trani und Andria hineininterpoliert worden sind. Und wenn es auch richtig ist, dass sich in den Bareser Originalen des 12. Jahrhunderts keine Spur mehr von Ansprüchen auf Trani findet, so fällt es nur um so mehr auf, dass in dem Original Alexanders III. von 1172 noch einmal Andria genannt ist.

Die Erklärung dafür ist nicht schwer zu finden, denn diese Alexander-Bulle gehört mit den Urkunden der älteren Zeit aufs engste zusammen und beruft sich auch ausdrücklich auf die Vorurkunden Alexanders II. und Urbans II.¹⁾ Um die Mitte des 12. Jahrhunderts waren diese Urkunden, ohne dass die näheren Umstände bekannt wären, dem erzbischöflichen Archive abhanden gekommen, so dass Eugen III., aus dessen Bulle der Diebstahl bekannt ist, diese ohne Vorlage abfassen

¹⁾ Es heisst JL. 12157 (Cod. dipl. Bar. I 99 n. 52): *et ad exempla s. recordationis praedecessorum nostrorum Alexandri secundi et Urbani secundi Rom. pontificum.*

lassen musste ¹⁾. Sie ist uns deshalb von ganz besonderem Wert, denn sie gibt unbeeinträchtigt von vergangener Entwicklung den Zustand ihrer eigenen Zeit wieder. Sie zeigt die abgeschlossene Organisation der Provinz Bari, gegliedert in die zwölf Suffragane: Conversano, Putignano, Bitonto, Bitetto, Ruvo, Giovinazzo, Molfetta, Canne, Salpi, Lavello, Minervino und Cattaro. Wir wiederholen: es ist das die gleiche Organisation wie sie der *liber censuum* der römischen Kirche zu Ende des Jahrhunderts angibt. Zwischen beiden aber steht die Alexander-Bulle, die eine grössere Erzdiözese bestätigt als die Bulle Eugens III.

Um eine anschauliche Übersicht zu gewinnen, stellen wir die Besitzlisten der Bareser Papsturkunden nebeneinander:

Alexander II. (JL. 4515)	Urban II. (JL. 5412)	Alexander III. (JL. 12157)
Canusiae	Barum	Barum
Vari	Canusia	Canusium
	Bistecte	Vitectum ²⁾
	Bitonto	Bitontum ²⁾
Maedunio	Medunium	
Jubenacio	Juvenacium	Juvenatium
<Melfi> ³⁾	Melfitta	Melfittam
Rubo	Rubo	Rubum
<Trane> ³⁾	Trane ⁴⁾	
	Andri ⁴⁾	Andrum
Canni	Canne	Cannas
Menerbino	Minerninum	Minervinum
Aquatecta	Aquatecta	Aquamtectam
Monte Meloni	Monte Melone	Montemilonem
Lavello tutum	Lavellum	Lavellum
	<Rapulla>	
	<Melfis>	
Bitalbo	Bitalbo	Vitalbe
Cisterna ³⁾	Cisterna	Cisternam
Salpi	Salpi	Salpas
Copersano	Cupersanum	Cupersanum
Puligiano	Pulinianum	Polinianum

¹⁾ Cod. dipl. Bar. I 94 n. 49.

²⁾ In der Urkunde umgekehrte Reihenfolge.

³⁾ Auf Rasur, vgl. CASPAR S. 253 Anm. 8.

⁴⁾ Nach CASPAR S. 270 interpoliert.

Schon die Reihenfolge zeigt die Abhängigkeit der Bulle Alexanders III. von der Urbans II. Modugno fehlt auch bei Alexander III. nicht, steht aber erst an späterer Stelle unter neuen Besitzungen des Erzbistums¹⁾. Unterdrückt ist jedoch Trani, dessen Selbständigkeit als Erzbistum zu Alexanders III. Zeiten auch durch trügerische Rechtstitel nicht mehr in Zweifel gezogen werden konnte; unterdrückt sind auch die romunmittelbaren Bistümer Melfi und Rapolla, die nur von der Urkunde Urbans II. unter den Bareser Besitztiteln genannt werden. Beides konnte an der Kurie nicht übersehen werden, während es eher möglich war, sich nicht daran zu erinnern, dass Andria Suffragan von Trani war. So ist es versehentlich in die Liste Alexanders aus der Vorurkunde übernommen worden.

Aber auch die Verleihung Alexanders II. hatte bei der Abfassung der Bulle Alexanders III. als Vorlage gedient. In ihr fehlt Andria, wohl aber steht Trani auf Rasur. Schon CASPAR deutete deshalb die Möglichkeit an, dass sich die Verfehlungen der Baresen, die sich an der Urban-Bulle zeigten, auch auf dieses Original Alexanders II. erstrecken könnten, ohne sie für sehr wahrscheinlich zu halten²⁾. Dennoch lassen sie sich als sicher erweisen; abgesehen nämlich davon, dass noch ein zweiter Verfälschungsversuch an dem Original Alexanders II. offenbar werden wird³⁾, ergibt es sich aus der Übersicht über die Nachurkunden fast zwangsläufig, warum gerade das in die Urban-Bulle hineininterpolierte Trani in dem Alexander-Privileg auf Rasur steht. An seiner Stelle hat auch hier ursprünglich Andria gestanden⁴⁾ und damit klärt sich der Fehler in der Bulle Alexanders III. noch weiter auf. Zugleich aber ist die Nennung von Andria in der Urban-Urkunde für Bari ebenso rehabilitiert wie die Echtheit der Urkunde Alexanders II. für Trani als gesichert gelten muss. Sie anzuzweifeln liegt um so weniger Grund vor, als sie wörtlich mit dem Privileg Urbans II. übereinstimmt⁵⁾. Der Wider-

¹⁾ JL. 12157: *praeterea Bitrictum, Meduneum* etc. Jetzt also wird deutlich zwischen Suffraganen und Besitzungen unterschieden. ²⁾ CASPAR S. 253 Anm. 8.

³⁾ Vgl. unten S. 41. ⁴⁾ So schon GRONER S. 47 Anm. 2. Auch CASPAR selbst hat das in seiner Erwiderung gegen die S. 31 Anm. 2 zitierten Ausführungen NITTI DE VITOS schon zugegeben (NA. XXXIX 585). ⁵⁾ Auch was CASPAR S. 253 Anm. 8 und S. 254 Anm. 3 anführt, spricht in keiner Weise gegen die Echtheit von JL. 4514

spruch mit den entsprechenden Verleihungen dieser Päpste für Bari ist hier wie dort in der gleichen Weise zu erklären. In Bari wie in Trani hat Urban II. auf seiner süditalienischen Reise nur die Privilegien seiner Vorgänger bestätigt; und es geht daraus hervor, dass die Fortschritte, die der Ausbau der kirchlichen Organisation in Apulien gemacht hatte, nur geringe gewesen sind¹⁾. Erst kurz vor dem Beginn des neuen Jahrhunderts hat der schwebende Vorbereitungsstand sich dem Ende zugeneigt. Man drängte zu festeren Ordnungen; und mancher Metropolit versuchte, mitunter auch mit zweifelhaften Mitteln, für einen möglichst grossen Sprengel zu sorgen. Die Urkunden für Bari sind ein besonders deutliches Beispiel dafür, da mit ihnen sogar versucht wurde, der benachbarten Erzdiözese das Eigenrecht zu bestreiten, wozu die römischen Päpste niemals die Hand geboten hatten, seit es gelungen war, auch in Trani römischem Geist wieder Eingang zu verschaffen.

Bari und Melfi. Aber nicht nur gegen Trani hat sich die Gegnerschaft Baris gerichtet. Denn prüft man die Besitzliste der Verleihung Urbans II. im Zusammenhang mit ihren Vor- und Nachurkunden, so fällt sie als die umfangreichste aus dem Rahmen der übrigen heraus. Da Bitonto und Bitetto unter Eugen III. als Suffragane erscheinen, wird ihre rechtmässige Erwähnung nicht in Zweifel gezogen zu werden brauchen. Trani schied als Interpolation aus. Wie aber steht es mit Rapolla und Melfi?

Dass diese beiden romunmittelbaren Bistümer in der Nachurkunde Alexanders III. ausgelassen sind, ist selbstverständlich; aber sie fehlen

für Trani. Die Einsetzung eines Erzbischofs vier Jahre nach der Absetzung Johanns, dessen Todesjahr nicht überliefert ist, ist ohne weiteres denkbar und passt vollkommen in die aktive Süditalienpolitik Alexanders II. Auch Bari haben die Griechen endgültig erst 1071 verlassen, und dennoch standen seine Erzbischöfe damals schon in enger Verbindung mit Rom. Und was den gleichen Bischofsnamen für die Urkunden Alexanders II., Urbans II. und Calixts II. angeht, so zeigt die ergänzte Bischofsliste (vgl. unten S. 59), dass es sich um zwei verschiedene Träger desselben Namens handelt.

¹⁾ Ein wesentlicher Grund dafür scheint die süditalienische Politik Gregors VII. zu sein, auf die näher einzugehen hier nicht der Ort ist.

auch in den Vorurkunden. Wie es scheint, mit einer Ausnahme: denn auch in dem Privileg Alexanders II. wird ein Melfi erwähnt. Aber es steht hier wie Trani auf Rasur zwischen Giovinazzo und Ruvo in einer streng geographisch geordneten Reihe an einer Stelle, wo die Nachurkunden Molfetta lesen! Ein Blick auf die Karte genügt, um sich zu überzeugen, dass auch in der Alexander-Bulle unter Melfi nur Molfetta würde gemeint sein können, wenn nicht die Rasur darauf hindeutete, dass auch hier unredliche Machenschaften am Werke waren. Es sei denn, dass sich eine zeitweilige Abhängigkeit Melfis von Bari von anderer Seite her erweisen liesse.

Die Möglichkeit dazu scheint sich in der Urkunde zu bieten, die aus dem Jahre 1037 von Erzbischof Nikolaus von Bari überliefert ist¹⁾. An Klerus und Volk von Melfi gerichtet, erhebt sie diese Stadt zum Bistum. Aber diese Urkunde ist schon von den Herausgebern verdächtigt worden, und es kann wohl kein Zweifel darüber herrschen, dass ihr Verdacht diesmal begründet ist.

Melfi hat seine entscheidende Rolle in der süditalienischen Geschichte als Stützpunkt der Normannen gespielt, die die bevorzugte geographische Lage dieses Ortes erkannten und voll ausnutzten²⁾. Hier fand der Ausgleich zwischen der Kurie und den Normannen statt, und die zahlreichen Synoden, die dieser ersten von 1059 in den nächsten Jahrzehnten gefolgt sind, zeigen wie eng auch weiterhin die päpstliche Politik mit diesem Ort verknüpft ist³⁾.

Aus allen Nachrichten über jene Synoden erfahren wir jedoch nichts, was uns berechtigen würde auf die Existenz eines zur Provinz Bari gehörigen Bistums zu schliessen. Ein Bistum Melfi hat allerdings spätestens zur Zeit Gregors VII. bestanden; aber es scheint von vornherein romunmittelbar gewesen zu sein. Denn auffallenderweise beauftragt der Papst nicht den Erzbischof von Bari, sondern den von Acerenza damit, den Bischof Balduin, nachdem er verschiedener Verfehlungen wegen die gehörige Busse getan hat, wieder in sein

¹⁾ Cod. dipl. Bar. I 34 n. 20. ²⁾ Über Melfi als Stützpunkt der Normannen vgl. CHALANDON I passim; über seine geographische Lage v. HOFMANN S. 347 u. 356.
³⁾ Es sei erinnert an die Synoden, die Alexander II. 1067 und Urban II. 1089 in Melfi hielten; über Gregors VII. Stellung zur süditalienischen Kirchenpolitik vgl. die Bemerkung oben S. 37 Anm. 1.

bischöfliches Amt zurückzuführen¹⁾. Damals also schon kann Melfi kaum als Suffragan Baris gegolten haben. Auch seine eigene äusserst dürftige Überlieferung lässt nichts dieser Art erkennen.

Entscheidend aber ist die Untersuchung der in Frage kommenden Urkunde selbst²⁾; wir besitzen zwar nur wenige Urkunden der Bischöfe, aus denen sich von den Gebräuchen ihrer Kanzlei eine Anschauung gewinnen liesse. Aber gerade von Nikolaus hat die Caveser Überlieferung drei Diplome bewahrt³⁾, die auf die Zeit von mehr als einem Jahrzehnt verteilt in den Formeln ebenso sehr miteinander und mit einer Urkunde des Erzbischofs Johannes vom April 1024⁴⁾ übereinstimmen, wie sie sich von der Urkunde für Melfi unterscheiden. Hier nämlich fehlt die stets geübte Verbalinvokation⁵⁾; es fehlt die Anfangsdatierung, die byzantinisches Kaiserjahr, Monat und Indiktion angibt. Unregelmässig ist ferner die Intitulatio mit der Devotionsformel⁶⁾: schliesslich fehlt die Angabe des Pontifikatsjahres⁷⁾.

Im Eschatokoll stimmt die Urkunde für Melfi mit den drei Vergleichsstücken des Nikolaus nur im Namen des Schreibers Lademarius überein. Auffälligerweise aber wird er hier *subdiaconus nostrique archiepiscopatus scriniarius* genannt, während er sonst als *subdiaconus*

¹⁾ Schreiben Gregors VII. von 1076 März 14, MG. Epp. sel. II 271 f. ²⁾ Sie ist um so notwendiger, als die Herausgeber des Cod. dipl. Bar. in ihrer Kritik oft sehr weit gegangen sind, ohne sie ausreichend zu begründen. So diente zur Verwerfung der Gründungsurkunde für Melfi vornehmlich ihre nahe Beziehung zu JL. 4068, die von den Herausgebern zu Unrecht verworfen war. ARANEO, Notizie storiche (1866) verteidigt S. 115 f. ihre Authentizität, während G. FORTUNATO sie als Fälschung behandelte. ³⁾ Es handelt sich um Urkunden vom Mai 1036 (Cod. dipl. Cav. VI 61 n. 911, auch Rassegna Pugliese XIX (1902) S. 260 n. 1), vom Oktober 1039 (Rassegna Pugliese XIX 260 n. 2) und vom Oktober 1047 (Cod. dipl. Cav. VII 34 n. 1078). ⁴⁾ Cod. dipl. Bar. I 20 n. 12. ⁵⁾ Sie lautet in den übrigen Urkunden stets: *in nomine domini nostri Jesu Christi*. ⁶⁾ Sie lautet in der Urkunde für Melfi: *Nicolaus divina ordinante clementia archiepiscopus Canosinae ecclesiae*, während es in der Mehrzahl der übrigen Fälle heisst: *Ego Nicolaus (Johannes) gratia (divina gratia) archiepiscopus*; nur in der Urkunde von 1039 steht: *Ego Nicolaus favente Christi clementia archiepiscopus*. ⁷⁾ Es folgt in den vier genannten Urkunden der Anm. 6 angegebenen Intitulatio, und zwar stets in dieser Form: . . . *anno praesulatus (pontificatus) mei s. sedis Canosinae ecclesiae*.

et scriniarius nostrae s. Barinae ecclesiae bezeichnet wird¹⁾ oder als *subdiaconus nostrique archiepiscopatus scriniarius nostrae s. Barinae ecclesiae*²⁾).

Wir halten diese Abweichungen für so erheblich, dass sie sich nicht etwa durch den Einwand erklären lassen, der besondere Gegenstand sei Grund genug für das besondere Formular. Untersucht man nämlich die Urkunde noch näher, so zeigt sich, dass sie auch ihrem Diktat nach in einen anderen Zusammenhang gehört. Denn dieser weist eine Anlehnung an die Bulle Johanns XIX. auf, die bis zu wörtlicher Benutzung geht, und auch für den Schriftcharakter der Bischofsurkunde haben schon die Herausgeber eine weitgehende Ähnlichkeit mit der Kopie dieser Papsturkunde festgestellt. Darüber hinaus ist die äusserst eigentümliche Wendung in der Korroboration zu beachten, nach der die Bullierung der Bischofsurkunde erfolgen soll: *iuxta quod et nobis dominus papa fecit videlicet plumbea bullatione nostrum manuum suarum roboravit*. In der Freude über das Papstprivileg für seine Kirche verrät der Fälscher zugleich seine Vorlage.

Schliesslich bedarf es noch eines letzten, schon bei RACIOPPI erwähnten Hinweises darauf, dass in der Urkunde für Melfi dieser Kirche der Besitz von Saltula überwiesen wird, den sie erst einer Schenkung Herzog Rogers vom November 1093 verdankt³⁾. Erst in dieser Zeit ist die Urkunde des Nikolaus anzusetzen und es ist sicher kein Zufall, dass in ihr gerade auch der Bruder des Bischofs Nandus von Rapolla erwähnt wird. Ausser auf Melfi erhob die Urban-Bulle auch Anspruch auf dieses exemte Bistum. So ordnet sich die gefälschte Nikolaus-Urkunde ein in den Zusammenhang jener ehrgeizigen Pläne der Baresen auf möglichste Ausdehnung ihres Metropolitansprengels. Rapolla und Melfi sind also in der Urkunde Urbans II. ebenso wie Trani als Interpolation zurückzuweisen. Sie sollte mit der Nikolaus-Fälschung gerechtfertigt werden, die für die Geschichte Melfis nicht verwendet werden darf.

¹⁾ So in den Urkunden von 1036 und 1047. Übereinstimmend damit die Urkunde von 1024: . . . *per manum Laurentii diaconi et scrinariii nostrae s. ecclesiae intus civitate Bari*. ²⁾ So die Urkunde von 1039. ³⁾ G. RACIOPPI, Storia dei popoli della Lucania e della Basilicata (Roma 1889) II 148 Anm. 2.

Um so wichtiger ist sie für die Beurteilung der Bareser Privilegien. Die Möglichkeit, die CASPAR schon andeutete, aber zu Unrecht verwarf¹⁾, dass nämlich die Baresen sich auch schon an dem Original Alexanders II. vergriffen haben, wird zu vollkommener Sicherheit erhoben. Es war nicht schwer zu sehen, dass Melfi leicht aus Melfitta zu gewinnen war. Wie man vorging, zeigt deutlich noch die Orthographie *Molffi* des Originals. Als Konsequenz ergibt sich aus diesen Feststellungen eine andere Einschätzung der mit dem interpolierten Alexander-Original völlig übereinstimmenden Kopie Johanns XIX. Ihres Schriftcharakters wegen gehört sie in die Nähe der nach ihr gebildeten Nikolausfälschung und damit ebenfalls in den Kreis der Urban-Bulle.

Mit anderen Worten: auch in der Johann-Kopie müssen Melfi und Trani ebenso als Interpolationen ausgeschieden werden wie im Alexander-Original. Zur Vorlage für dieses diente das Original Johanns XIX., dessen Kopie umgekehrt eine Nachbildung der interpolierten Alexander-Urkunde darstellt. Ihre Interpolationen werden durch diejenigen noch übertroffen, mit denen die Baresen die Verleihung Urbans II. zu verbessern versuchten. Sie liessen sich nur bei einer Kopie durchführen und man hat es bei dieser Gelegenheit auch nicht versäumt, hinter *possessiones* ein *sive dioceses* einzuschieben, das von Alexander III. bezeichnenderweise nicht aufgenommen ist, da auch später diese beiden Begriffe nicht synonym geworden sind.

So schliesst das Einzelne zu einem Ganzen sich zusammen: Als zu Beginn von Urbans II. Pontifikat die politischen Verhältnisse Süditaliens sich soweit konsolidiert hatten, dass der Neubau der kirchlichen Organisation mit erhöhter Intensität betrieben werden konnte, versuchte Bari das ganze mittlere Apulien bis hinüber zur Grenze nach Lukanien hin zu beanspruchen. Es hatte die Hoffnung, hier die einzige Metropole werden zu können, deren Gewalt sich auch über die schon bestehenden exemten Bistümer erstrecken sollte.

¹⁾ Vgl. oben S. 36 Anm. 2.

Beilage.

Verbesserungen und Nachträge zu süditalienischen Bischofslisten.

Übersicht: I. Die Suffragane der Erzdiözese Benevent. II. Die Suffragane der Erzdiözese Salerno. III. Sipont. IV. Troia. V. Die Suffragane der Erzdiözese Bari. VI. Trani. VII. Melfi und Rapolla.

Bei der Dürftigkeit des Quellenmaterials, das für die Geschichte der kirchlichen Organisation Süditaliens zur Verfügung steht, gewinnen vornehmlich die Listen der Suffraganbischöfe ein besonderes Interesse, weil es mit ihrer Hilfe möglich ist, den Entwicklungszustand eines Metropolitansprengels zu einem festen Zeitpunkt bestimmt zu erkennen. Es ist deshalb vor allem von Wichtigkeit, den Anfang dieser Listen kritisch zu sichern, weil mit ihm die Existenz des Suffragans bewiesen ist. Dass dafür GAMS' *Series episcoporum* als Hilfsmittel nicht mehr ausreicht, bedarf kaum näherer Begründung, zumal es gerade für Süditalien nicht einmal zu seiner Zeit den Stand der Forschung wiedergab. Denn GAMS verwertet nicht die Zusammenstellungen, die DI MEO im XI. Bande seiner auch heute noch sehr wichtigen *Annalen* von den Bischöfen des Königreichs Neapel gegeben hatte. Seitdem ist das Material wesentlich umfangreicher geworden und ermöglicht weitere Ergänzung. Doch abgesehen von der die Schätze des Caveser Archivs ausschöpfenden Studie MATTEI-CERASOLIS und einigen Hinweisen in den Arbeiten PAHNCKES fehlt es bisher an Versuchen, für Süditalien eine Fortsetzung von LANZONIS Werk¹⁾ vorzubereiten und die Listen von GAMS zu ersetzen, wie es für Nord- und Mittelitalien wenigstens für bestimmte Zeiträume durch die von SAVIO begonnenen Forschungen²⁾ und die Untersuchungen von SCHWARTZ geschehen ist.

Die folgenden Zusammenstellungen können nur im Rahmen der vorstehenden Untersuchungen einen solchen Versuch machen. Sie wurden nötig, weil die Ergebnisse der von uns gegebenen Interpretation der älteren Papsturkunden mitunter in Widerspruch mit den von GAMS gebotenen Bischofslisten zu stehen schienen. In allen diesen Fällen erwies sich jedoch die Unrichtigkeit der Angaben von

¹⁾ Vgl. oben S. 3 Anm. 2. ²⁾ F. SAVIO, *Gli antichi vescovi d'Italia I* (Piemonte), II (Lombardia) (1898—1929).

GAMS, deren Belege, — weil sie meist aus UGHELLI stammen —, sich fast immer nachprüfen lassen. Auch für das 12. Jahrhundert ergibt die kritische Sichtung des von UGHELLI-GAMS verwerteten Materials häufig wichtige Korrekturen, die über den Rahmen der Bistumsgeschichte hinaus von Belang sind. Auf diese Korrekturen kommt es der folgenden Übersicht vornehmlich an, in der die Metropolen Benevent, Salerno und Bari übergangen sind, weil eine verbesserte Bischofsliste für sie im Zusammenhang unserer Darstellung von geringerem Interesse ist. Ferner ist eine Anzahl bisher unbekannter Bischöfe ergänzt worden, wobei alle die als „unbekannt“ betrachtet werden, die sich nicht bei GAMS finden. Sie sind mit einem (*) versehen, doch wird ein Anspruch auf Vollständigkeit nicht erhoben. Die Untersuchungen gründen sich auf die verzeichneten Quellenwerke. Dazu wurde an ungedrucktem Material das Registrum Petri diaconi (Montecassino Arch. abbaziale) und das Chartular von Tremiti (cod. Vat. lat. 10 657) benutzt.

BEHRING, W.: Regesten des normannischen Königshauses (Progr. d. Gymnasiums zu Elbing 1882).

BERTOLINI, O.: I documenti trascritti nel „Liber preceptorum Beneventani monasterii Sophiae in: Studi di Storia Napoletana in onore di M. Schipa (Napoli 1926) (zitiert ist nach den Nummern der Regesten).

BHL.: Bibliotheca hagiographica Latina I—II (Bruxelles 1898—1901).

CARABELLESE, F.: L'Apulia ed il suo comune, Documenti e Monografie vol. VII (Bari 1905).

CASPAB, E.: Roger II. (Innsbruck 1904), zitiert werden die Nummern der S. 481 ff. zusammengestellten Regesten.

CHALANDON, F.: Histoire de la domination normande I—II (Paris 1907).

Cod. dipl. Bar.: Codice diplomatico Barese I ff. (1897 ff.).

Cod. dipl. Cav.: Codice diplomatico Cavense I ff. (1893 ff.).

DI MEO, A.: Annali critico-diplomatici del Regno di Napoli I—XI (Napoli 1795—1810).

GALLO, A.: Codice diplomatico Normanno di Aversa I (Napoli 1926).

GAMS, P. B.: Series episcoporum ecclesiae catholicae (Ratisbonae 1873).

GATTOLO, Hist.: Historia abbatae Cassinensis (Venetiis 1733).

—, Acc.: Ad historiam abbatae Cassinensis Accessiones (Venetiis 1734).

- GAY, J.: Le monastère de Tremiti in: *Mélanges d'archéologie et d'histoire* XVII (1897) S. 387 ff.
- KEHR, K. A.: Die Urkunden der normannisch-sizilischen Könige (Innsbruck 1902).
- MATTEI-CERASOLI, L.: Di alcuni vescovi poco noti (Napoli 1919), S.-A. aus *Arch. stor. per le prov. Napol.* XLIII (1918) 362 ff.; XLV (1919) 310 ff.
- MOREA, D.: *Chartularium Cupersanense* (Montecassino 1893).
- PAHNCKE, H.: *Geschichte der Bischöfe Italiens deutscher Nation von 951—1264.* I. 951—1004 (*Histor. Studien* H. 112, Berlin 1913).
- , Beiträge zur Chronologie italienischer Bistümer I. in *Zeitschrift f. Kirchengeschichte* 34 (1913) 398 ff.
- SCHWARTZ, G.: *Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens 951—1122* (Berlin 1913).
- TANGL, G.: *Die Teilnehmer an den allgemeinen Konzilien des Mittelalters* (Weimar 1922).
- UGHELLI, F.: *Italia sacra; ed. secunda ... cura ... N. Coleti I—X (Venetiis 1717—23).*

I.

DIE SUFFRAGANE DER ERZDIÖZESE BENEVENT.

Sant' Agatha dei Goti.

Die unmittelbaren Nachfolger des 970 eingesetzten ersten Bischofs Madelfridus (vgl. oben S. 10) sind — abgesehen von dem auf Grund einer Inschrift bei UGHELLI² VIII 347 und GAMS S. 845 zu c. 1000 genannten Adelardus nicht bekannt.

Bernhardus, von UGHELLI und GAMS nach BERTOLINI n. 31 erst zu 1075 erwähnt, schon 1059 auf der Lateransynode (MG. Const. I 545 n. 383 = PAHNCKE S. 98 n. 246).

Henricus (1108—1143) schreibt Juli 1132 an Innocenz II. über König Rogers Niederlage (JAFFÉ, *Bibl. rer. Germ.* V 442 n. 259).

Alife.

Die Liste, die FINELLI, *Città di Alife e diocesi* (Scafati 1928) S. 148 ff. gegeben hat, führt zwar über UGHELLI² VIII 208 und GAMS S. 847 hinaus, vermag aber nicht überall der Kritik standzuhalten. So ist der von FINELLI zu 978 angesetzte Bischof Leo zurückzuweisen, da die angegebene Quelle — die Bulle, mit der Erzbischof Gerbert von Capua 978 den hl. Bischof Stephan von Cajazzo einsetzte (UGHELLI² VI 442 = AA. SS. oct. XIII 12)

— nur einen *Leo Suranae sedis episcopus* erwähnt (Sora, vgl. GAMS S. 925). Der erste zuverlässig bezeugte Bischof ist also erst

Paulus, von dem aus den Jahren 982—985 eine Anzahl von Urkunden erhalten sind, die sich in der umfangreichen Urkunde seines Nachfolgers

Vitus aus dem Jahre 1020 finden (GATTOLA Hist. S. 32 nach dem Orig.). Unter den inserierten Privilegien befindet sich auch das Privileg des Erzbischofs Alfanus von Benevent vom Jahre 987, durch das Vitus Weihe und Bistum erhalten hatte (vgl. oben S. 11). FINELLI'S Angabe, dass Vitus erst 998 Bischof geworden sei, ist also ebenso ungenau wie die Ansetzung des Alfanus zu 998 bei GAMS S. 672, da dieser Erzbischof nach dem Bericht der Ann. Beneventani (ed. BERTOLINI Bull. dell' Istituto stor. ital. XIX 126) 983 gewählt und 985 bestätigt worden ist. Seine Regierungsjahre zählt er, wie aus der Bulle für Vitus hervorgeht, von 983 an.

*? Goffredus nach 1020 auf Grund nicht zuverlässiger inschriftlicher Überlieferung.

Arichis 1059 (MG. Const. I 545 n. 383).

Rodbertus 1100 (GATTOLA Hist. S. 49), wahrscheinlich der Anonymus in der Zeugenreihe einer Gerichtsurkunde von 1113 (Gött. Nachr. 1898 S. 66). Das von DI MEO IX 321 n. 2 leider nur ganz kurz erwähnte Schreiben Honorius' II. (Lateran 1126 August 26; nicht bei JL.) ist nicht erhalten. Es war an Bischof Pandulf von Teano gerichtet, der sich über die verschiedenen Anklagen, die gegen Rodbert erhoben wurden, informieren sollte. Ausser diesem erwähnt FINELLI S. 155 noch einen Robertus II. (1126—42), jedoch ohne ausreichende Zeugnisse.

Petrus schon bei DI MEO X 125 n. 4 richtig zu 1143 nach CASPAR n. 158.

Balduinus 1179. 1180 (GATTOLA Hist. S. 399).

Ariano.

Zeugnisse über den ersten Bischof Meinardus (1070—80) zu 1075. 1079. 1080 bei BERTOLINI n. 31. 32. 25). Im übrigen ist die von UGHELLI² VIII 213 und GAMS S. 852 gegebene Liste um den schon von DI MEO VIII 307 nach BHL 6206 zu c. 1089 erwähnten *Sarulus zu ergänzen.

Ascoli.

Die beiden ersten bei UGHELLI² VIII 226 und GAMS S. 853 genannten Bischöfe sind zu streichen. Denn das Dokument, nach dem Maurus am 13. August 1059 an der anlässlich von Nicolaus' II. Konzil zu Melfi stattfindenden Weihe von S. Archangeli in Vulture teilgenommen haben soll, ist eine uns heute verlorene Fälschung. Die Angabe bei GATTA Lucania

(1723) I 42 lässt durch ihren Hinweis auf die reiche Indulgenzverleihung an die neue Kirche die Art dieser Fälschung erkennen und bei ARANEO, *Notizie storiche della città di Melfi* (Firenze 1866) S. 290 Anm. 1 findet sich die Liste der an der Weihe teilnehmenden 5 Kardinäle, 7 Erzbischöfe und 15 Bischöfe. Bei Kardinälen und Erzbischöfen hat der Fälscher nicht einen einzigen richtig getroffen, von den Bischöfen lassen sich 9 bestimmt als unmöglich nachweisen, 2 können mit Hilfe anderer Zeugnisse gerettet werden, während für die 4 übrigen wie für Maurus weitere Zeugnisse nicht bekannt sind.

Auch Johannes stammt aus einer Fälschung und noch dazu verdankt er einem Irrtum sein Leben. Es ist nämlich der *Johannes Tusculanus* von JL. † 5467 (Urban II. 1092 für Cava), der infolge ungenauen Druckes bei BARONIUS zu einem *Asculanus* wurde; vgl. auch SCHWARTZ S. 227 Anm. 1.

Die bekannte Bischofsliste beginnt also erst mit dem schon von DI MEO genannten *Risandus 1107 (MATTEI-CERASOLI S. 4), wahrscheinlich aber kann schon die Nachricht des Petrus Damiani (MIGNE 145, 539), dass auf einer Lateransynode Alexanders II. ein *episcopus Esculanus* abgesetzt wurde, auf das apulische Ascoli bezogen werden, da für Ascoli Piceno während Alexanders' Pontifikat der Bischof bekannt ist (vgl. SCHWARTZ S. 226).

Avellino.

Johannes bei UGHELLI² VIII 192 und GAMS S. 854 erst zu 1124 angegeben ist schon 1114 bezeugt (MATTEI-CERASOLI S. 5).

*Vigilantius 1145 (ebenda).

Guilelmus 1166—1206, vgl. ebenda. — Die von DI MEO X 141 n. 5 angezogene Stelle aus dem „Polycraticus“ des Johann von Salisbury lib. VII c. 19 (MIGNE 199, 682), wo von einer unter dem Vorsitz des sizilischen Kanzlers Robbertus (1145—51, vgl. K. A. KEHR S. 49) erfolgten Neuwahl des Bischofs von Avellino die Rede ist, vermag die Bischofsliste nicht zu ergänzen, da ein Name nicht genannt wird. Es heisst nur: *pauper monachus et totius rei ignarus, canonicè electus approbatus et introductus est*.

Boiano.

Albertus schon 1068 (JL. 4651). 1071. 1075 (BERTOLINI n. 31). 1089 (BHL 6206).

Obertus 1094 (BERTOLINI n. 172).

Bovino.

Die von GAMS S. 861 weitergeführten Angaben UGHELLIS² VIII 249 lassen sich noch genauer ergänzen:

*Johannes: 971 (erwähnt in der bei BORGIA, *Memorie storiche di Benevento* II 270 gedruckten Urkunde des Erzbischofs Landulf).

Odo 1061 (U.'s Quelle, eine Urkunde Robert Guiskards, scheint verloren); identisch ist mit diesem Bischof der von DI MEO VI 271 aus BHL 5301 gesondert zu 994 erwähnte Addone, wie schon AA. SS. Jun. III 295 Anm. 6 festgestellt ist.

Hugo 1092 (GALLO I 10 n. 6); 1093 (ebenda S. 12 n. 8; diese Urkunde vom Juli ist im 2. Jahr des Bischofs gegeben); 1099 (BERTOLINI n. 34).

Giso 1118 (BERTOLINI n. 176); 1120 in einer bei U. 250 gedruckten Urkunde Roberts von Loretello; anwesend auf dem Konzil zu Troia (CARABELLESE S. 543 n. 38); bei PAHNCKE *Zeitschrift* S. 411 n. 139 falsch zu 1016.

*Alexander 1131 vgl. MATTEI-CERASOLI S. 9 nach DI MEO XI 233; 1137 (CHALANDON II 65 Anm. 4).

Pandulfus 1175 (Cod. dipl. Bar. VII 71 n. 55, vgl. MATTEI-CERASOLI S. 10). 1179.

Giso 1180; 1184.

Robert 1190; 1194 (Gött. Nachr. 1898 S. 94 n. 24).

Civitate.

Der bei UGHELLI² VIII 270 und GAMS S. 923 zu 1062 als erster Bischof genannte Amalgerius gehört schon zu 1061 (BERTOLINI n. 30). Obwohl die Urkunde, in der er steht, als Fälschung zu betrachten ist (vgl. oben S. 14 Anm. 2) hat der Name des Bischofs zu gelten, denn er begegnet c. 1065—67 in JL. 4572, vgl. NA. V 596, wo die ursprüngliche Angabe EWALDS ebenda S. 334 Anm. 3 richtig gestellt ist, was BERTOLINI (*Arch. stor. ital.* 86 [1928] Serie VII vol. IX 211) übersehen hat.

Rogerus 1071. 1075 (BERTOLINI n. 31).

Landulf 1082 (GAY S. 406); nimmt 1089 an der Synode zu Melfi teil (*Registrum Petri diaconi* f. 234' n. 557¹).

Johannes 1143 (CASPAR n. 158).

Dragonaria.

*Himeradus 1040 (vgl. oben S. 13); 1045 (nach einer zweiten bei MURATORI *Antiq.* V 1037 gedruckten Urkunde Himerads für Tremiti schon bei DI MEO VII 261 n. 7).

Leo 1061 (BERTOLINI n. 30).

¹) GAMS' Ansatz zu 1092 geht auf CAPPELLETTI, *Le chiese d'Italia* XIX 321 zurück, wo Landulfs Teilnahme an Urbans II. Konzil zu Molfetta behauptet wird! Das Zeugnis ist also zu streichen.

Campo 1071; 1075 (BERTOLINI n. 31); 1077 (cod. Vat. lat. 10 657 f. 73).

*Leo 1082 (vgl. GAY S. 406).

Johannes 1095 (nach DI MEO IX 7 n. 10, wie Termoli n. 3).

Berardus 1100.

*Robertus 1137 (nach einer bei CHALANDON II 65⁴ zitierten ungedruckten Urkunde).

*Campus 1143 (Regesto di s. Leonardo di Siponto ed. CAMOBRECO Regesta chartarum Italiae X [1913] S. 13 n. 19.

Fiorentino.

Nach UGHELLI² VIII 283 wäre der 969 (JL. 3738) unterschreibende Ignizzo *ep. Florentis eccl.* der erste Bischof. SCHWARTZ ist S. 207 Anm. 1 und 270 Anm. 1 dieser Erklärung gefolgt; sie ist jedoch, wie die Übersicht über die Besitzungen der Beneventaner Kirche zeigt (vgl. oben S. 10) sicherlich unrichtig. Der Bischof ist wohl mit Recht von GAMS S. 691 für Ferentino beansprucht (vgl. TANGL S. 113 Anm. 3).

Landulfus 1061 (BERTOLINI n. 30, dazu jedoch oben S. 14 Anm. 2).

Robertus I. 1071 (SCHWARTZ S. 336), 1075 (BERTOLINI n. 31); 1079 (BERTOLINI n. 166); 1087 (SALOMON Studien zur norm.-ital. Diplomatik, Diss. Berlin 1907, S. 46).

Frigento.

Die für Engellinus 1082 (GAMS S. 854) von UGHELLI² VIII 285 angegebene Quelle, eine Urkunde Herzog Rogers für S. Trinità di Venosa scheint nicht mehr nachweisbar zu sein.

*Johannes 1114 (MATTEI-CERASOLI S. 17). Möglicherweise identisch mit dem von UGHELLI und GAMS zu 1142 angegebenen Bischof gleichen Namens.

Agapitus (1189): ein Zeugnis von 1193 bei MATTEI-CERASOLI S. 18.

Guardia Alfieri.

Petrus: 1071; 1075 (BERTOLINI n. 31; vgl. PAHNCKE S. 101 n. 282).

Larino.

Der von UGHELLI² VIII 304 und GAMS S. 888 zu 960 angeführte erste Bischof Azo ist zu streichen. Er wird auf die Angabe der Chronik Leos von Ostia II 6 (MG. SS. VII 634) gegründet, die sich jedoch erst in den späteren Redaktionen findet, die — wie die Forschungen SMIDTS über den Verfasser der letzten Redaktionen der Chronik Leos von Montecassino in Kehrfeestschrift (1926) S. 263 ff. festgestellt haben — erst das Werk des unzuverlässigen Petrus diaconus sind.

Johannes 1061 (BERTOLINI n. 30, dazu jedoch oben S. 14 Anm. 2).

Guilelmus schon 1070 nach einer Urkunde des *dominus Robertus de civitate Larino* bei TRIA *Memorie di Larino* S. 302; 1075 (BERTOLINI n. 30; ferner in einer Urkunde Roberts von Loritello bei MAGLIANO, Larino [1899] S. 389); 1082 war W. auf der Provinzialsynode von Civitate (GAY S. 406) und focht 1089 auf der Synode zu Melfi einen Rechtsstreit mit Montecassino aus (Register des Petrus diaconus f. 234' n. 557).

Rogierius c. 1089 (BHL 6206).

Limosano.

Von den bei UGHELLI² X*145 und GAMS S. 673 genannten beiden Bischöfen geht Gregorius 1110 auf *Petri diaconi lib. de viris illustribus* (MIGNE 173, 1040) zurück und ist also, wenigstens, was die Zeitangabe betrifft, wenig verbürgt, zumal in einigen Handschriften Sinuessanus gelesen wird. Auch Hugo zu 1132 ist unsicher.

Lucera.

Der von UGHELLI² VIII 317 und GAMS S. 891 nach der Chronik Leos von Ostia II c. 6 (MG. SS. VII 633) zu 957 angesetzte Bischof Adelchisius ist zu streichen. Er steht in einem der Zusätze zur ursprünglichen Chronik (nach WATTENBACHS Ausgabe in den MG. Redaktion 1 b), die — wie ich an anderer Stelle nachzuweisen beabsichtige — auf Petrus diaconus zurückgehen. Urkundliche Zeugnisse für diesen Zusatz fehlen.

Ebenso verhält es sich mit dem zu 990 angesetzten Landenulfus (nach MG. SS. VII 637) und auch der Albertus zu 964 ist anzumerzen. Er steht in der von Petrus Crassus herrührenden *cessio donationum*, der gefälschten Schenkung Leos VIII. an Otto I. (vgl. F. SCHNEIDER, Festgabe für Finke [1924] S. 84 ff.) und auch dort nur in der Überlieferung Dietrichs von Niem (vgl. MG. Const. I 676 n. 450 N. k). Tatsächlich beginnt also die bekannte Bischofsliste erst im 11. Jahrhundert und zwar unter griechischer Herrschaft (vgl. oben S. 12).

Johannes: 1039 (Cod. dipl. Cav. VI 99 n. 938). GAMS' Angabe zu 1041 geht auf die gleiche Urkunde zurück, deren Datum in dem Regest MURATORIS (*Antiquitates* V 790) irrtümlich ist, vgl. PAHNCKE S. 101 n. 283.

Lantius (Lanzo) von Alexander II. wegen Simonie und Fornicatio abgesetzt, JL. 4538 und JL. 4640. In diesem in der britischen Sammlung doppelt überlieferten Registerfragment (NA. V 340 n. 67 u. S. 343 n. 87, vgl. LOEWENFELD Epp. ined. S. 45 n. 87 und S. 58 n. 118 steht *Nucerinum*, das aber nicht auf Nocera (dei Pagani) zu deuten ist. Die Schreibung Lucera und Nucera ist jahrhundertlang durcheinandergelangen; Nocera dei Pagani

aber ist nicht vor dem 12. Jahrhundert wieder begründet worden. EWALD beruft sich a. a. O. S. 340 Anm. 4 auf GAMS S. 907, ohne zu berücksichtigen, dass der dort zu Nocera dei Pagani notierte Landus nach UGHELLI² VII 526 auf den gleichen Papstbrief zurückgeht. Landus ist also auch dort zu streichen, denn dass er nach Lucera gehört, wird aus dem Zusammenhang des einen Registerfragments deutlich, das ausser der Absetzung des Bischofs von Tertiveri auch noch Alexanders Verfügung über Biccari enthält (vgl. oben S. 28 f.). Der Zweifel von SCHWARTZ, der S. 287 Landus zu Nocera in Umbrien einzureihen versuchte, war also berechtigt, denn unsere bisherigen Feststellungen werden völlig gesichert durch die Nennung eines Lanzo in einer bei CARABELLESE S. 480 n. 13 d gedruckten Urkunde (danach schon PAHNCKE Zeitschrift S. 412 n. 144) aus dem Jahre 1068. Daraus ergibt sich zugleich, dass die Einreihung von JL. 4538 (= IP IV 179 n. 4) zu 1063 und von JL. 4640 zu 1066—67 nicht als unbedingt gesichert gelten kann.

Azzo: 1075 (BERTOLINI n. 31).

Teudelgardus: 1083 (MATTEI-CERASOLI S. 21); 1084 (GATTOLA Hist. S. 238; CARABELLESE S. 296 Anm. 2, wo die Echtheit dieser aus dem Register des Petrus diaconus stammenden Urkunde bezweifelt wird).

Benedictus: 1096 (MATTEI-CERASOLI S. 21); 1099 (BERTOLINI n. 34). Der von DI MEO IX 9 aus einer Caveser Urkunde zu 1095 angegebene Arrigo scheint auf einem Irrtum zu beruhen, da MATTEI-CERASOLI ihn nicht angibt.

*Johannes: 1110 (CARABELLESE S. 533 Anm. 1 (danach PAHNCKE Zeitschrift S. 412 n. 45, dessen schon für 1104 angegebenes Zeugnis nicht ausreichend begründet ist).

*Robertus: 1127 (MATTEI-CERASOLI S. 22).

Montecorvino.

Die ersten Bischöfe bei UGHELLI² VIII 326 und GAMS S. 942 gehören erst ins 12. Jahrhundert, wie schon von HENSCHEN in der Ausgabe der *Vita s. Adalberti* (BHL 231) in den AA. SS. Apr. I 433—35 nachgewiesen wurde (ihm folgte schon DI MEO IX 338), denn der Heilige starb nicht 1037, sondern 1127 April 5. Der erste bekannte Bischof von Montecorvino, das nach der Vita überhaupt erst 1036 gegründet wurde, ist also der ein Jahr nach JL. 4299 vgl. oben S. 13) erwähnte

Deodatus 1059 (MG. Const. I 546), denn der JL. 4219 unterschreibende Herimannus ist mit Recht schon von DI MEO VII 306 angezweifelt worden. s. Albertus gest. 1127 (vgl. oben).

Monte Marano.

s. Johannes nach BHL 4414 eingesetzt während Gregors VII. Enthalt in Salerno.

*Jacobus: 1158 (MATTEI-CERASOLI S. 28).

Termoli.

Der erste Bischof Scio soll nach UGHELLI² VIII 374 (GAMS S. 932) JL. 3738 unterschrieben haben; sein eigener Druck dieser Urkunde (S. 63) gibt jedoch nur einen *Sico ecclesiae* ohne Bistumsangabe. Es ist der Bischof von Bieda in Latium (IP II 205, GAMS S. 738), wie SCHWARTZ S. 255 und TANGL S. 113 Anm. 3 feststellten.

Nicolaus: 1071. 1075 (BERTOLINI n. 31).

Jocelinus: 1095 nach DI MEO IX 7 n. 10, dessen Quelle sich aber nicht identifizieren lässt.

*Ursus: 1126 Mai 9 geweiht, NA. VI 291.

*Petrus: 1151 (oder 1155) Sept. 10 geweiht (ebenda).

Trivento.

Als dritten Bischof führen UGHELLI² I 132 und GAMS S. 936 jeßen Dominicus an, der unter Nicolaus I., Hadrian II. und Johann VIII. in der bulgarischen und griechischen Politik der Kurie eine wichtige Rolle gespielt hat (vgl. u. a. HERGENRÖTHER, Photius I 616 mit Anm. 167 u. ö., DÜMLER, Jbb. d. ostfränkischen Reiches II 192, 256). Es handelt sich aber gar nicht um einen Bischof von Trivento, sondern um Dominicus von Trevi, das im 11. Jahrhundert in das Bistum Anagni aufging (IP II 144). So hat schon DUCHESNE (Lib. pontif. II 172 Anm. 79) die Angabe des Anastasius bibliothecarius in der *Vita Nicolai* (S. 165): *cum quibus Dominicum Trivensem destinavit* richtig gedeutet, was jedoch unbeachtet geblieben ist (vgl. MG. Epp. VII 189 Anm. 12) und es gibt auch kein anderes Zeugnis, welches eine andere Entscheidung als die von DUCHESNE zuliesse, wie die folgende Übersicht lehrt:

Das römische Konzil von 861 (JL. I S. 343f.) wird von *Dominicus Trive* unterschrieben (MANSI XV 603, der Anm. 31 den Ort in *Triventinus* (!) auflöste), das Ravennatische von 877 (JL. I S. 394f.) von *Dominicus Trivensis episcopus* (MANSI XVII 342), und in den Unterschriften des *commonitorium Johannis VIII. papae ad legatos suos* (MG. Epp. VII 188 n. 211 a) liest man: *Δομίνικος ἐπίσκοπος τῆς ἐκκλησίας Τριβένσου*; BARONIUS hat Ann. a. 879 daraus *Triventi* gemacht und die Grundlage für UGHELLIS Irrtum gelegt. Dabei ist es nicht geblieben, denn die Nachrichten des Anastasius bibliothecarius (ausser der aus der *Vita Nicolai* angeführten kommt noch

eine gleichlautende aus der *Vita Hadriani* in Betracht) — haben auch der Bischofsliste für Treviso bei UGHELLI² V 499 einen Bischof Dominicus ca. 866 geliefert, was von GAMS S. 803 übernommen worden ist. Er ist hier wie unter Trivento zu streichen.

Ebenso der folgende Bischof Liutulfus, den UGHELLI zu 1015 nach JL. 4007 (IP VI 2 S. 150 n. 4) zitiert. Er gehört ebenfalls zu Trevi (*Ego Liutulfus s. Trivensis eccl. ep.* und ist bei GAMS S. 664 auch richtig unter diesem Bistum angeführt¹). Trotzdem steht er auch S. 936 in der Liste für Trivento.

Der von UGHELLI-GAMS auf Grund von Cassineser Material zu 1109 angesetzte Johannes geht auf die — soweit ich sehe — noch ungedruckte Urkunde im Register Petri diaconi f. 238' n. 571 zurück, wozu MG. SS. VII 778 zu vergleichen ist.

Telese.

*Arnaldus 1068 nach Angabe von ROSSI, *Catalogo de' vescovi di T.* (Napoli 1827) S. 58, die der von GIUSTINIANI, *Dizionario del regno di Napoli* III 448 und IX 150 folgt, Zeuge einer Urkunde Robert Guiskards, die in eine Urkunde Karls II. von Anjou eingerückt ist, deren Auffindung bisher noch nicht gelang.

Trevico.

Der erste Bischof Benediktus bei GAMS S. 934 zu 964 ist zu streichen. Er gehört in die Liste von Trevi (vgl. oben unter Trivento mit Anm. 1). Amatus (1136) auch 1143 (MATTEI-CERASOLI S. 44).

Tortiboli (Tertiveri).

*Landenulfus von Alexander II. abgesetzt, JL. 4538 und 4640 (vgl. oben unter Lucera).

Vulturara.

Arderadus: 1009, 1012 (BERTOLINI n. 36). Von UGHELLI² VIII 390 und GAMS S. 942 fälschlich zu 1059 angesetzt. Schon DI MEO VII 35 n. 42 löste das Datum der Urkunde richtig auf; vgl. auch VOIGT *Die Eigenklöster im Langobardenreiche* S. 167 Anm. 1 und SMIDT *Das Chronicon S. Sophiae* S. 23 Anm. 39.

Zu streichen ist der zu 1037 von UGHELLI-GAMS nach BHL 231 angegebene Johannes (vgl. oben unter Montecorvino). Er gehört ins 12. Jahrhundert.

¹) Ebenso bei SCHWARTZ S. 274, wo ausserdem noch zu 964 ein Benedikt genannt ist, mit dem Vorbehalt, dass es sich auch um einen Bischof von Trevico (vgl. unten, bei SCH. ebenso wie MG. Const. I 533 Anm. 4 fälschlich Erzdiözese Bari) handeln könne. Dieser Vorbehalt ist hinfällig.

*Petrus: 1059, bei UGHELLI-GAMS Pelagius, was wohl nur auf einem Irrtum beruht, denn MG. Const. I 545 fehlt auch in den Lesarten ein Pelagius.

II.

DIE SUFFRAGANE DER ERZDIÖZESE SALERNO.

Acerno.

An den Beginn der Liste bei UGHELLI² VII 445 und GAMS S. 844 gehört 1114 *Guiso (MATTEI-CERASOLI S. 3).

Nusco.

Der Beginn der Liste ist unsicher, da es nicht feststeht, ob der Tod des hl. Amatus 1093 oder erst 1193 erfolgt ist (vgl. BHL 359). Gegen GAMS S. 908 möchte ich das erste Datum annehmen und den Heiligen für den ersten Bischof halten. Denn sicher irrt GAMS, wenn er zu 1194 den Bischof Wilhelm ansetzt, der schon von UGHELLI² VII 534 und DI MEO XI 293 mit Recht zu 1164 gezogen worden war, wie aus der von MATTEI-CERASOLI S. 32 nachgewiesenen Urkunde hervorgeht. Derselbe Bischof auch noch 1167 (BEHRING n. 160). Im übrigen ist nur für Rogerius (1143) ein Beleg zu 1147 zu ergänzen (MATTEI-CERASOLI S. 31).

Marsico nuovo.

Dass die beiden zu 981 und 1000 genannten Bischöfe bei UGHELLI² VII 497 und GAMS S. 894, die aus der trüben Quelle eines Translationsberichtsfragmentes stammen, zu streichen sind, bemerkte schon GRONER S. 42 Anm. 3, dessen Angabe jedoch hinsichtlich des zu 1000 genannten Grimold nicht zutrifft, da für ihn in der Liste der Bischöfe von Marsi kein Raum ist (vgl. SCHWARTZ S. 282). In sie gehören wohl aber die von PAHNCKE S. 101 n. 286 und 285 zu 1071 und 1117 genannten Bischöfe (vgl. SCHWARTZ a. a. O., GAMS S. 893).

Für die übrige Liste ist hinzuzufügen unter Johannes I. ein Zeugnis zu 1098 (MATTEI-CERASOLI S. 23), für Heinrich ein solches zu 1130 (S. 24); Johannes III. kommt in Caveser Urkunden von 1144 Mai bis 1155 November vor; ferner 1159 G. ROBINSON, *History and Chartulary of St. Elias and St. Anastasius of Carbone II 2* (1930) 68 n. 46, und Johannes IV. begegnet schon 1163 (ebenda).

Zu Policastro, wo der hl. Petrus, seit 1079 Abt von La Cava, der erste Bischof ist, und zu Sarno, wo 1066 Risus vom Erzbischof Alfanus von Salerno eingesetzt wurde, ist nichts hinzuzufügen.

Pesto (Cappaccio).

Die Liste bei GAMS S. 866 berücksichtigt nicht die Ergänzungen, mit denen schon DI MEO XI 300 erheblich über UGHELLI² VII 464 hinausführt und erweckt dadurch eine völlig falsche Vorstellung von der Geschichte dieses Bistums. MATTEI-CERASOLI hat S. 32 f. DI MEOS Angaben, die im wesentlichen auf Caveser Urkunden beruhen, nachgeprüft. Einige Ergänzungen gab schon PAHNCKE S. 99 n. 252—255.

*Paulus: 932 (MATTEI-CERASOLI S. 32 f.).

*Johannes I.: 957 (Cod. dipl. Cav. I 253); 963 (MATTEI-CERASOLI S. 33 nach UGHELLI² X 155 schon 954).

*Petrus: 967 (Gött. Nachr. 1901 S. 9 n. 1).

*Pando: 977 (Cod. dipl. Cav. II 106); 979 (ebenda II 112).

*Lando: 989 (Cod. dipl. Cav. II 263).

*Johannes II.: 1019 (MATTEI-CERASOLI S. 33 f.); 1020 (Cod. dipl. Cav. V 24); er wurde 1047 zum Erzbischof von Salerno erhoben (JL. 4143).

*Amatus: 1047 (Cod. dipl. Cav. VII 49); 1054 (ebenda VII 221); 1058 (MATTEI-CERASOLI S. 34 f.).

*Maraldus: Zeugnisse 1071—1078 (MATTEI-CERASOLI S. 35 f.).

Alfanus: Zeugnisse von 1100—1134 (MATTEI-CERASOLI S. 35 f.; vgl. ferner CASPAR S. 71).

Johannes III.: Zeugnisse von 1142—1146 (MATTEI-CERASOLI S. 36).

*Celsus: 1156 (ebenda).

Leonardus: 1159 (ebenda).

Arnulfus: 1176 (MG. SS. XIX 442); 1179. Ob er noch 1196 (IP I 84 n. 4) am Leben ist, bleibt ungewiss, weil ein Name nicht genannt wird.

III.

SIPONT.

Die von GAMS S. 924 gegebene Liste beginnt jetzt mit

Leo schon 1023; weitere Belege für diesen Bischof zu 1029 und 1037 vgl. oben S. 22 Anm. 2. Wie lange er regierte, ist unbekannt, denn UGHELLIS Angabe (2 VII 821) — 1044 — entbehrt der Grundlage. Einer seiner Nachfolger, vielleicht der unmittelbare, war jener

Johannes „Erzbischof von Trani und Siponto, päpstlicher und kaiserl. byzantinischer Synkellos“, der 1059 auf der Synode von Melfi abgesetzt wurde (vgl. oben S. 22). An seine Stelle trat *Guisardus, der von seinem Nachfolger

Gerardus 1064 erwähnt wird, von dem sich zwei Urkunden im Chartular von Tremiti (cod. Vat. lat. 10657 f. 117' und 118') erhalten haben; das Datum der einen ist abgeschnitten, das der anderen nach griechischen Kaiserjahren das angegebene. Derselbe Bischof begegnet als Zeuge schon im Mai 1064 in einer ebenfalls griechisch datierten Urkunde (GATTOLA Acc. 171). Er war deutscher Abstammung und wurde, wie die Chronik von Montecassino berichtet (III c. 24, MG. SS. 715), von Alexander II. zum Erzbischof von Sipont eingesetzt. Unter Gregor VII. war er 1074 als Legat in Ragusa tätig (MG. Epp. sel. II 95) und wird 1076 mit dem inkorrekten Titel *episcopus* noch als lebend in Gregors Schreiben an den Patriarchen von Grado erwähnt (a. a. O. S. 276).

Von den folgenden Bischöfen beruht der zu 1118 auf Grund älterer unkritischer Literatur angesetzte Leo III. wohl auf völligem Missverständnis. Er geht zurück auf den J. *archiepiscopus*, der nach der *Vita Gelasii II* (Lib. pontif. ed. DUCHESNE II 315) bei der Weihe dieses Papstes in Gaeta zugegen war. DUCHESNE will S. 614, ohne es zu begründen, dafür L lesen. Ein bis 1130 regierender Leo ist aber deshalb unmöglich, weil für Calixt's I. Konzil in Troia 1120 ein *Wilhelmus *archiepiscopus* als Teilnehmer überliefert ist, der auch 1122 begegnet (CARABELLESE S. 541 f. und 552). Es bleibt also keine andere Möglichkeit, als entweder schon 1118 für ein J ein V zu lesen, oder zwischen dem 1116 verstorbenen Gregorius und Wilhelm noch einen anderen Erzbischof anzunehmen. Ebenso wenig scheint der Sergius zu 1130 mit 9 Regierungsjahren gesichert, denn 1132 heisst der Erzbischof Johannes (Regesto di s. Leonardo di Siponto ed. CAMOBRECO in Regesta chartarum Italiae X S. 6 n. 6).

Der Cod. dipl. Bar. X 10 n. 6 ohne genaue Jahresangabe überlieferte *W. dei gratia Sipontinae ac Garganicae sedis archiepiscopus* ist wohl auf den von GAMS zu 1140 angesetzten Wilhelm (II.) zu beziehen.

IV.

TROIA.

Schon DI MEO XI 328 hatte mehr geboten als GAMS S. 936 zusammengestellt; PAHNCKE lieferte wertvolle Ergänzungen. Aber mit Hilfe der Chronik des ROSSO und des von CARABELLESE zugänglich gemachten reichen Urkundenmaterials des Troianer Kapitelarchivs lässt sich die Serie der Bischöfe jetzt lückenlos geben.

Angelus 1028—1041 Mai 4: BERTOLINI n. 35; MG. SS. V 54.

Johannes c. 1041—1061 (vgl. oben S. 28).

Stephanus 1062—1080: Zeugnisse von 1065—80 bei BERTOLINI n. 163; KEHR S. 460; JL. I S. 581; MG. Epp. sel. II 272; PELLICIA II 363.

*Walterius I. 1080—1091: CARABELLESE S. 487 ff. n. 15—18. Cod. dipl. Bar. I 59 n. 32; erwähnt Gött. Nachr. 1898 S. 66 n. 7.

Girardus 1091—1097. Urkundliche Zeugnisse bis 1095 bei CARABELLESE S. 501 n. 22—24; 514 n. 28.

Hubertus 1097—1101: Zeugnisse von 1099—1100 bei CARABELLESE 515 Anm. 1; 517 n. 29; Gött. Nachr. 1898 S. 66 n. 7, JL. 5843.

Guilelmus I. 1102—1105: PELLICIA III 353.

Guilelmus II. 1105—1141: Zeugnisse von 1105—1134 bei CARABELLESE S. 523 n. 31; S. 532 ff. n. 35—37; 550 ff. n. 41—45; 562 ff. n. 48. 51. 54; CASPAR n. 62 (jetzt nach dem Orig. gedruckt bei CARABELLESE S. 560); Gött. Nachr. 1898 S. 67 n. 7 Anm. 4, die entsprechend zu korrigieren ist.

*Ugo 1146 (PAHNCKE S. 104 n. 344).

*Guilelmus III. 1154—1175¹⁾: Gött. Nachr. 1898 S. 79 n. 11; UGHELLI² VII 793; CARABELLESE, Il comune di Puglia (1924) App. S. 167 n. 6—7. GALLO S. 160 n. 90. PAHNCKE S. 104 n. 345.

Helia 1176—1182: 1176 *electus* (MG. SS. XIX 442); 1177 *electus* (CARABELLESE a. a. O. App. S. 170 n. 8).

*Guilelmus IV. 1180—1188: Nach Rosso erst seit 1182, doch steht dieser Angabe ein Zeugnis von 1180 (Gött. Nachr. 1898 S. 80 n. 13) entgegen. Das in der Bulle Clemens' III. von 1190 März 20 (Gött. Nachr. 1898 S. 94 n. 22) eingerückte Privileg dieses Bischofs von 1187 Mai 6 für S. Maria in Foggia ist wie die Bulle selbst eine Fälschung, die als solche schon von Clemens VI. richtig erkannt worden ist (vgl. Gött. Nachr. 1902 S. 481 n. 23). Die Angabe Rossos von dem Tode Wilhelms steht also nicht, wie noch BECCIA (a. a. O. S. 226 Anm. 1) meinte, im Widerspruch mit der Behauptung der Papstbulle, dass Wilhelm Erzbischof von Reggio geworden sei.

*Rogerius 1188—1189: nach Rosso S. 226.

Walterius II. (Walther von Palearia) seit 1189; wird 1195 sizilischer Kanzler Heinrichs VI. und bleibt es zunächst auch unter Friedrich II. (BRESSLAU Urkundenlehre² I 512). Er erhielt 1208 das Bistum Catania (vgl. NIESE Gött. Nachr. 1913 S. 51 und die dort angeführte Literatur).

¹⁾ Nach Rossos Angabe S. 224 wäre er schon 1172 gestorben, was jedoch nicht mit den urkundlichen Zeugnissen übereinstimmt. Die Zweifel CHALANDON'S II 351 Anm. 8 (auf S. 352) an der Echtheit der von ihm erwähnten Urkunde König Wilhelms II. für Helia von Troia von 1172 April sind also berechtigt.

V.

DIE SUFFRAGANE DER ERZDIOZESE BARĪ.

Für Bitetto ist nach Cod. dipl. Bar. I 103 n. 54 *Leo zu ergänzen. Woher der für Bitonto (GAMS S. 859) zu 754 angesetzte Bischof Otto stammt, lässt sich nicht nachweisen. Er beruht sicher auf einem Irrtum und ebenfalls erscheint nicht völlig gesichert, ob der nach BHL 6190 zu 1087 erwähnte Arnulfus als historische Persönlichkeit zu werten ist. *Bisantium 1113 (Cod. dipl. Bar. I 72 n. 38). Zu Johannes (1179) noch Cod. dipl. Bar. I 103 n. 54.

Canne.

Dass der von UGHELLI² VII 790 und GAMS S. 865 zu 867 angesetzte Bischof Petrus in die Bischofsliste von Gabii gehört¹⁾, ist schon bei UGHELLI a. a. O. Anm. 24 bemerkt. In die gleiche Liste gehört auch der folgende Lucidus zu 963, vgl. LIUDPRANDI *Historia Ottonis* c. IX ed. BEKKER, MG. SS. in usum schol.³ (1915) S. 165). Die Serie der Bischöfe beginnt deshalb erst mit

*Andreas ca. 1025—30, Cod. dipl. Bar. VIII 22 n. 8; 1030 ebenda S. 23 n. 9; 1051 S. 30 n. 14.

Zur weiteren Liste ist zu ergänzen:

*Rogerius 1102 (Cod. dipl. Bar. II 211 n. 1²⁾; 1113 (Cod. dipl. Bar. I 72 n. 38); vielleicht identisch mit dem ungenannten Bischof der Urkunde des Grafen Gottfried von Cannae 1105 (bei UGHELLI² VII 790 ff.).

Zu streichen ist der von UGHELLI-GAMS zu 1129 angeführte Johannes, der aus dem bei PIRRO, *Chronologia Regum Siciliae* überlieferten Bericht über die Krönung Rogers II. stammt, der als Fälschung erwiesen ist, vgl. CASPAR n. 66a.

*Guimundus: 1138 (Cod. dipl. Bar. VIII 71 n. 43); 1155 (ebenda 107 n. 74).

Johannes 1158; 1167 (MATTEI-CERASOLI S. 11); 1179.

Bonifacius: Zeugnisse von 1183—1189 (Cod. dipl. Bar. VIII 183 n. 139. 140. 142); S. 190 n. 146; JL. 15618. Cod. dipl. Bar. VIII 191 n. 147; 195 n. 151. 152; S. 198 n. 154; Cod. dipl. Barlettano ed. SANTERAMO (1924) I 29 n. 9; Cod. dipl. Bar. VIII 203 n. 158.

¹⁾ Die Stelle dieses antiken Municipium und frühen Bischofssitzes an der in ihrer ersten Hälfte via Gabina genannten via Prenestina (NISSEN II 602) liegt heute nahe der Siedlung Torre di Castiglione, vgl. die vom Istituto geografico militare 1925 herausgegebene Karte Italiens, Blatt 150 (Roma). ²⁾ Doch ist die Echtheit dieser Konsekrationsnotiz der in ihr enthaltenen Ablassbestimmung wegen zweifelhaft.

*Aystardus: Zeugnisse von 1192—1196 im Cod. dipl. Bar. VIII 211ff. n. 166. 169. 171—173.

Conversano.

Gerico zu 733 und Simparis zu 754, die aus BHL 5381 stammen, sind mit Recht schon von GAMS S. 876 angezweifelt worden. Die Serie der Bischöfe beginnt mit

Leo: Zeugnisse von 1081—1036 bei MOREA S. 106ff. n. 47. 50. 53. 58.

Zu ergänzen sind ferner für Guilelmus Zeugnisse von 1189—1198 bei MOREA S. 255 n. 133; S. 274 n. 141; JL. 17111.

Giovinazzo.

Es lassen sich zu den Angaben von UGHELLI² VII 722 und GAMS S. 883 ergänzen

*Petrus 1058 (Cod. dipl. Bar. II 164 Anm. 1).

*Jacinthus 1067 (ebenda); ferner für

Ursus Zeugnisse von 1124—1134 (Cod. dipl. Bar. II App. 169 n. 1; S. 172 n. 3 JL. 18418. CASPAR n. 99). Für BERTUS (Cod. dipl. Bar. I 103 n. 54).

*Paulus 1195 (STUMPF 4920).

Lavello.

Die jüngste Geschichte dieses Bistums, Gius. SOLIMENE, La chiesa vescovile di Lavello (Melfi 1925), ist völlig unkritisch und führt über die Angaben von UGHELLI² VII 720 und GAMS S. 889 nicht hinaus. Zu streichen ist der erste Bischof Vincentius, der auf die oben S. 45 (unter Ascoli) charakterisierte Fälschung zurückgeht; auch die folgenden Bischöfe bis Johannes 1179 sind nicht ausreichend verbürgt. Paschal II. verbot 1101 die Errichtung eines Bistums (JL. 5872).

Minervino.

Der 1102 genannte Mandus (Cod. dipl. Bar. II 211 n. 1) kann bei dem Fehlen weiterer Zeugnisse nicht als unbedingt gesichert gelten (vgl. S. 57 Anm. 2).

*Maraldus *electus* (1171—1179), Cod. dipl. Bar. I 103 n. 54.

Polignano.

Die beiden Richard bei UGHELLI² VII 753 und GAMS S. 913 sind nicht verbürgt.

Ambrosius schon 1109 (MOREA S. 142 n. 64).

*Milo 1167 (DI MEO X 313 nach BHL 5792, vgl. AA. SS. iul. VI S. 368).

*Donatus (1171—79) Cod. dipl. Bar. I 104 n. 5.

Arpinus schon Cod. dipl. Bar. V 103 n. 54.

*Procelsus 1195 (DI MEO XI 97 n. 5).

Ruvo.

Die von LUCENTIUS in die Liste UGHELLI² VII 764 nach einem *indiculus epp. huius eccl.* zu 1009 eingefügten *Joachim de Zonicis* und *Abiatarus de Barghettinis*, die von GAMS S. 918 übernommen sind, haben — wie schon die Namen zeigen — keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit. Ebenso auch nicht der aus der gleichen Quelle stammende als 7. Bischof genannte *Petrus Gargenti*.

Salpi.

Der von UGHELLI² VII 917 und GAMS S. 934 als erster Bischof zu 1059 erwähnte Raynaldus stammt aus der schon oben (unter Ascoli) S. 45 erwähnten Fälschung und ist zu streichen. Auch Guilelmus zu 1102 (nach Cod. dipl. Bar. II 211 n. 1) ist nicht ausreichend verbürgt (vgl. S. 57 Anm. 2).

VI.

TRANI.

*Chrysostomus: 999 in einer Urkunde des Strategos Gregorios *archiepiscopus castri Bari et Trani* genannt (PROLOGO Le carte di Trani [Barletta 1877] S. 37), schon von DI MEO VI 316 erwähnt.

*Rodostamus: 1024 *archiepiscopus* (MOREA S. 82 n. 38). Bei dieser Gelegenheit ist auf den Bischof gleichen Namens einzugehen, der in einer Urkunde des Katapans Calocyris von 982 (ohne Quellenangabe überliefert bei ASSEMANI SS. Ital. III 558) genannt wird. Diese Urkunde bestätigt dem Erzbischof eine Verfügung Papst Benedikts VII. (?), ist aber mit Recht schon in CASPARS (oben S. 19 Anm. 2 genannter) Abhandlung S. 269 Anm. 4 für wenig glaubwürdig gehalten worden. Sie steht auch in Widerspruch zu der oben erwähnten Urkunde des Chrysostomus.

Johannes: 1053 Adressat des Kerullariosbriefes (vgl. oben S. 22), 1059 abgesetzt (Petri Damiani opusc. XXXI c. 6 bei MIGNÉ 145, 539); dass UGHELLI² VII 891 und GAMS S. 933 diesen einen Johannes in zwei verschiedene Bischöfe verwandeln, ist schon von CASPAR richtiggestellt (S. 265 Anm. 1). Wer an Johannes' Stelle zum ersten römischen Erzbischof erhoben wurde, ist nicht sicher; denn der von UGHELLI-GAMS zu 1059 genannte Delius stammt aus der falschen Urkunde von 1059 f. s. Angeli in Vulture (vgl. oben S. 45 unter Ascoli). Wahrscheinlich war es schon

Bisantius I., für den 1063 JL. 4514 und 1089 JL. 5414 ausgestellt sind. Sein Todesjahr ist nicht bekannt, muss aber vor Febr. 1101 angesetzt werden, des Erzbischofs

*Bertrandus I. wegen, von dem eine mit diesem Datum gegebene Urkunde erhalten ist (nach dem Regest bei BELTRANI, Documenti longobardi e greci per la storia dell'Italia meridionale nel medio evo (Roma 1877) S. 34 n. 33. Damit erledigen sich die von CASPAR S. 253 Anm. 3 ausgesprochenen Zweifel hinsichtlich der Dauer der Regierungszeit des Bisantius, denn der Erzbischof dieses Namens im 11. Jahrhundert kann nicht identisch sein mit

Bisantius II., für den 1120 Nov. 6 die Bulle Calixts II. (JL. 6866) gegeben ist. Bestehen aber bleibt die Schwierigkeit, die die zweite nur wenige Tage später (Nov. 13) gegebene Bulle Calixts II. (Gött. Nachr. 1898 S. 273 n. 7) bietet, deren Empfänger der Erzbischof

Hubald ist. Denn während das Original JL. 6866 vom Kanzler Grisogonus gegeben ist, erscheint in diesem nur in kopialem Überlieferung erhaltenen Privileg zum erstenmal der Kanzler Aimericus, von dem bisher keine vor dem 8. Mai 1123 datierte Urkunde bekannt war, weshalb BRESSLAU Urkundenlehre² I 241 Anm. 3 diese Datierung mit Recht zurückwies. Da der Text beider Urkunden gleichlautend ist, kommt der Frage, ob eine von ihnen als Fälschung auszuschneiden ist, geringere Bedeutung zu; wichtiger ist sie aber für die Bischofsreihe. Die Entscheidung für das Hubald-Privileg scheint die Vita Gelasii des Pandulf Pisanus zu geben, die bereits bei der Weihe dieses Papstes in Gaeta den Erzbischof Hubaldus unter den Anwesenden anführt (Lib. pontif. ed. DUCHESNE II 315). Aber gerade hier sind die Angaben des Chronisten nicht ganz zuverlässig, denn er erwähnt auch Erzbischof Bailardus von Brindisi unter den Anwesenden, obwohl dieser erst im Februar 1122 zu dieser Würde erhoben wurde (vgl. Gött. Nachr. 1898 S. 293 n. 8). Dennoch scheint — auch wenn wir die Entscheidung über die Privilegien noch offen lassen — soviel sicher, dass Hubald um 1120 Erzbischof von Trani wurde. Ihm gilt Anaclets Privileg (JL. 8415) und 1131 erwähnt ihn eine Privaturkunde (PROLOGO S. 80 n. 33).

Aus diesen Feststellungen ergibt sich zugleich auch, dass der zu 1129 von GAMS erwähnte Verterandus zu streichen ist, der aus dem schon oben S. 57 erwähnten gefälschten Bericht über die Krönung Rogers II. stammt.

Bisantius III. 1144 *electus* (PROLOGO S. 100 n. 41); 1150 JL. 9421.

Bertrandus II. 1158—1187: Zeugnisse bei PROLOGO S. 118 ff. n. 52 ff. Da 1187 seine *infirmitas* erwähnt wird, darf sein Tod wohl in das gleiche Jahr gesetzt werden.

VII.

MELFI UND RAPOLLA.

Melfi.

Balduinus: Wenn auch das bei UGHELLI² I 922 angeführte Zeugnis für 1059 zu streichen ist (vgl. oben S. 45 f. unter Ascoli) ist es doch sehr wahrscheinlich, dass die Einsetzung dieses Bischofs in diesem Jahr auf der Synode Nicolaus' II. in Melfi erfolgt ist. Zeugnisse lassen sich nachweisen von 1063—1080 JL. I S. 581; MG. Epp. sel. II 272; FORTUNATO La badia di Montichio S. 303.

*Gualterius: 1089 (PAHNCKE S. 101 n. 290).

Guilelmus I.: 1097. 1102 (JL. 5872) 1105 (PAHNCKE Zeitschrift S. 412 n. 149).

Baro: 1123 (FORTUNATO a. a. O. S. 354).

In einer Urkunde Rogers II. (CASPAR n. 211) ist ein Bischof von Melfi erwähnt, der vielleicht mit dem von UGHELLI zu 1155 ohne Beleg genannten Rogerius identisch ist.

Radulfus: 1177 (MATTEI-CERASOLI S. 25).

Guilelmus II. 1193 (JL. 17024); 1197 (PAHNCKE S. 101 n. 291).

Rapolla.

Die oben S. 38 als Fälschung erwiesene Urkunde des Erzbischofs Nicolaus von Bari (Cod. dipl. Bar. I 34) nennt zu 1037 einen Bischof Nandus, der für die Bischofsliste nicht zu verwenden ist. Der erste bekannte Bischof ist

Ursus, der 1080 noch eine Privaturkunde als ep. R. unterzeichnet (FORTUNATO a. a. O. S. 353) und im gleichen Jahre den Erzstuhl von Bari eingenommen hat.

Ob der von LUCENTIUS bei UGHELLI² VII 880 nach JL. †5480 für Cava hinzugefügte Johannes für die Bischofsliste verwendet werden darf erscheint zweifelhaft.

*Rogerius: 1141 (FORTUNATO S. Maria di Perno S. 15 Anm. 2).

*Hubertus: 1183 (FORTUNATO S. 51).